

ÖIF-FORSCHUNGSBERICHT

Zwangsheirat in Österreich

Studie zur Betroffenheit
von Jugendlichen

Dr.ⁱⁿ Birgitt Haller

Viktoria Eberhardt, BA Bakk.Phil MA
Anna Hasenauer, BA

2023

Herausgeber: Österreichischer Integrationsfonds

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Redaktion und Hersteller:

Österreichischer Integrationsfonds – Fonds zur Integration
von Flüchtlingen und MigrantInnen (ÖIF)
Schlachthausgasse 30, 1030 Wien
T: +43 1 710 12 03-0, mail@integrationsfonds.at

Verlags- und Herstellungsort: Schlachthausgasse 30, 1030 Wien

Druck: Gerin Druck GmbH

Grundlegende Richtung: wissenschaftliche Publikation zu den Themen
Migration und Integration

Offenlegung gem. § 25 MedienG: Sämtliche Informationen über den
Medieninhaber und die grundlegende Richtung dieses Mediums können
unter www.integrationsfonds.at/impressum abgerufen werden.

Haftungsausschluss: Die Inhalte dieses Mediums wurden mit
größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und erstellt. Für die Richtigkeit,
Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird keine Haftung
übernommen.

Weder der Österreichische Integrationsfonds noch andere an der
Erstellung dieses Mediums Beteiligte haften für Schäden jedweder Art,
die durch die Nutzung, Anwendung und Weitergabe der dargebotenen
Inhalte entstehen.

Sofern dieses Medium Verweise auf andere Medien Dritter enthält, auf
die der Österreichische Integrationsfonds keinen Einfluss ausübt, ist eine
Haftung für die Inhalte dieser Medien ausgeschlossen. Für die Richtigkeit
der Informationen in Medien Dritter ist der jeweilige Medieninhaber
verantwortlich.

Die Beiträge dieser Publikation geben die Meinungen und Ansichten der
Autoren wieder und stehen nicht für inhaltliche, insbesondere politische
Positionen der Herausgeber oder des Österreichischen Integrationsfonds.

Urheberrecht: Alle in diesem Medium veröffentlichten Inhalte sind
urheberrechtlich geschützt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung
des Urhebers ist jede technisch mögliche oder erst in Hinkunft möglich
werdende Art der Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und
Verwertung untersagt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

Dieser ÖIF-Forschungsbericht wurde in Österreich auf PEFC-zertifiziertem
Papier aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gedruckt.



Gedruckt nach der Richtlinie des
Österreichischen Umweltzeichens
„Druckerzeugnisse“,
Gerin Druck GmbH, UW-Nr. 756

Inhaltsverzeichnis

4	Executive Summary	43	4.5 Steiermark
6	1. Einleitung	44	4.6 Kärnten
6	1.1 Gründe für Zwangsverheiratung	44	4.7 Niederösterreich
7	1.2 Opfer von Zwangsheirat	45	4.8 Vorarlberg
8	1.3 Zwangsheirat ist Gewalt	45	4.9 Burgenland
10	2. Gesetzeslage und Unterstützungseinrichtungen	46	4.10 Salzburg
13	3. Durchführung der Studie	46	4.11 Auffälligkeiten
14	3.1 Onlinebefragung	47	5. Interviews mit Expert/innen
16	3.2 Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe	47	5.1 Schulungen
24	3.3 Bearbeitete Fälle	47	5.2 Stadt-Land-Gefälle
31	3.4 Kommentare und Kritik	48	5.3 Unterbringungsmöglichkeiten
34	4. Falldarstellungen	48	5.4 Schulen
34	4.1 Fragebogen	48	5.5 Statistiken
35	4.2 Wien	49	5.6 Häufigkeiten
38	4.3 Oberösterreich	49	5.7 Dolmetschleistungen
41	4.4 Tirol	50	6. Resümee
		52	Literatur

Abbildungsverzeichnis

15	Abbildung 1: Tätigkeitsdauer in Jahren
16	Abbildung 2: Zufriedenheit mit Schulungen
17	Abbildung 3: Zufriedenheit mit bestehenden Handlungsmöglichkeiten
17	Abbildung 4: Zufriedenheit mit bestehenden Handlungsmöglichkeiten nach Bundesland
25	Abbildung 5: Gefährdungsmeldung
25	Abbildung 6: Altersgruppe der Opfer
26	Abbildung 7: Bedrohung durch Familienmitglieder
27	Abbildung 8: Bedrohung durch männliche und weibliche Familienmitglieder
28	Abbildung 9: Gewaltanwendung
29	Abbildung 10: Früherer Kontakt zu Beratungs- und Schutzeinrichtungen
29	Abbildung 11: Gespräch mit Familienmitgliedern

Tabellenverzeichnis

14	Tabelle 1: Verteilung der Antworten nach Bundesland
18	Tabelle 2: Keine Kenntnisse über Handlungsmöglichkeiten nach Bundesland
19	Tabelle 3: Was fehlt? (Mehrfachantworten, n=134)
20	Tabelle 4: Warnsignale (Mehrfachantworten, n=109)
21	Tabelle 5: Rasche Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer (Mehrfachantworten, n=98)
22	Tabelle 6: Bewährte Unterstützungsleistungen (Mehrfachantworten, n=70)
23	Tabelle 7: Bekannte Unterstützungsleistungen nach Bundesland (in Prozent)
24	Tabelle 8: Fallzahlen nach Bundesland
27	Tabelle 9: Drohendes Familienmitglied (Mehrfachantworten, n=15)
30	Tabelle 10: Zusammenarbeit mit Schutzeinrichtungen

Executive Summary

Ziel der vorliegenden Studie war es, die Prävalenz von Zwangsheirat bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich mittels einer Onlinebefragung in der Kinder- und Jugendhilfe zu erheben. Im Zentrum der im ersten Halbjahr 2022 durchgeführten Untersuchung standen die 2021 bearbeiteten Fälle von (vermuteter) Zwangsheirat; ergänzend wurden Themen wie Handlungsmöglichkeiten, Schulungsbedarf u. Ä. angesprochen. An der Erhebung beteiligten sich 252 Personen, 34 von ihnen machten Angaben zu insgesamt **54 Fällen von Zwangsheirat**. Mit einer Ausnahme waren alle Opfer weiblich.

13 der 54 Fälle wurden aus Wien berichtet, neun aus Oberösterreich und acht aus Tirol – gut jeder zweite Akt wurde in einem dieser drei Bundesländer bearbeitet. 25 Gefährdungsmeldungen, also fast jede zweite, erfolgte durch Dritte, v. a. durch Schul- und Tagesbetreuungen. In über der Hälfte der Fälle war der Verdacht auf Zwangsheirat bereits bei Betreuungsbeginn klar kommuniziert; bei den übrigen erfolgte die Gefährdungsmeldung aus anderen Gründen und der Verdacht kam durch das Erkennen von Warnsignalen während der Betreuung auf.

Sowohl in der quantitativen Befragung als auch in den Interviews heben Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe hervor, wie wichtig für sie die Kooperation mit und die Angebote von Orient Express in der Praxis sind. 60 Prozent der Befragten sind mit dem Schulungsangebot zum Thema Zwangsheirat zufrieden. Auch hier spielt Orient Express eine entscheidende Rolle, dessen Fortbildungen als praxisnah und umsetzungsrelevant wahrgenommen werden. Eine Interviewpartnerin schildert, dass sie durch die Schulung gelernt hat, Warnsignale zu erkennen, und daher auch rückblickend von ihr bearbeitete Fälle anders betrachtet. Rund 43 Prozent der Respondent/innen geben an, dass sie sich Schulungen und allgemeine Informationen zu Zwangsheirat wünschen. Zehn Prozent würden gerne mehr über Gefahren und Warnsignale lernen.

Als **Warnsignale** werden am häufigsten eine starke Kontrolle durch die Familie, mangelnder Kontakt zu Personen außerhalb der Familie und der plötzliche Abbruch der Ausbildung oder Berufstätigkeit sowie unerwartete, lange Auslandsreisen genannt. In 28 Prozent der Fälle wurde die Betroffene mit Sicherheit von einem Familienmitglied bedroht, in weiteren 22 Prozent wurde vermutet, dass Drohungen erfolgten. Drohungen gehen am häufigsten vom Vater aus, aber auch oft von Mutter und Bruder. In über einem Drittel der Fälle kam es zur Anwendung von physischer Gewalt durch die Familie.

33 Prozent der Umfrageteilnehmer/innen geben an, dass sie eher oder definitiv mit ihren Handlungsmöglichkeiten zufrieden sind, 43 Prozent hingegen sind eher oder definitiv unzufrieden. Hier bestehen große Unterschiede zwischen den Bundesländern: In Wien geben zwei Drittel an, dass sie zufrieden sind, in Kärnten hingegen nur knapp sechs Prozent.

Tatsächlich bestehen in Wien, aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen der Kinder- und Jugendhilfe mit Orient Express, mehr Handlungsmöglichkeiten als in den anderen Bundesländern. Insgesamt kann eine/r von fünf Befragungsteilnehmer/innen keine einzige Handlungsmöglichkeit im Zusammenhang mit (vermuteter) Zwangsverheiratung nennen.

Als besonders bewährte Unterstützungsleistung wird am häufigsten, nämlich in 24 Prozent der Fälle, die Möglichkeit der **Fremdunterbringung** genannt. Sobald Betroffene sich nicht mehr im Familienverband befinden, ermöglicht dies eine andere Form der Betreuung. Erst danach beginnt in den meisten Fällen Elternarbeit, die als wertvolles Element für den erfolgreichen Abschluss der Fälle erachtet wird. In Österreich gibt es jedoch nur wenige themenspezialisierte Unterbringungsmöglichkeiten. Herkömmliche Krisenunterbringungen, betreute Wohngemeinschaften oder Frauenhäuser sind für die Zielgruppe eher ungeeignet – sei es, dass sie nicht ausreichend Schutz und Sicherheit gewährleisten können, sei es, dass sie sich, wie anscheinend manche Frauenhäuser, die Betreuung dieser Klientinnengruppe nicht zutrauen.

Sprachkenntnisse stellen häufig eine Hürde in der Betreuung dar und in vielen Fällen wird zumindest teilweise mit Dolmetscher/innen gearbeitet. Bei den gemeldeten Fällen sind die Deutschkenntnisse der betroffenen Jugendlichen häufig besser als jene der Eltern. 40 Prozent der Mädchen und jungen Frauen sprechen fließend Deutsch, 15 Prozent gebrochen, nur elf Prozent verfügen über keine Deutschkenntnisse. Zur Verfügbarkeit von Dolmetscher/innen sind die Antworten der Praktiker/innen sehr uneinheitlich, was auf die unterschiedlichen Rahmenbedingungen in den Bundesländern zurückzuführen ist. In Wien ist der Zugang zu professionellen Dolmetscher/innen innerhalb relativ kurzer Zeit möglich. In ländlicheren Kontexten hingegen stellt dies oft ein Problem dar, weil für manche Sprachen nur ein sehr kleiner Pool an Übersetzer/innen zur Verfügung steht. Zudem kommt es immer wieder vor, dass Dolmetscher/innen über die jeweilige Community auch einen Bezug zur Familie der Betroffenen haben, was unbedingt vermieden werden sollte. Zwar wird Videodolmetsch von einigen Praktiker/innen als unpersönlicher beschrieben, diese Variante wird aber in ländlicheren Kontexten bevorzugt.

Die Anzahl der bei der Befragung erhobenen Fälle liegt zwar unter den Klientinnenzahlen der beiden spezialisierten Einrichtungen Orient Express und DIVAN, dabei ist aber zu berücksichtigen, dass die Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich Personen bis zum Alter von 18 Jahren unterstützt (und unter spezifischen Voraussetzungen längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres), wogegen es bei Orient Express und DIVAN keine Altersbeschränkung gibt. Daher dürfte es sich bei der immer wieder genannten Zahl von jährlich rund 200 Betroffenen um eine realistische Schätzung handeln.

1 Einleitung

Die sogenannte Istanbul-Konvention, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das Österreich 2013 ratifiziert hat, verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem zur strafrechtlichen Verfolgung von Zwangsverheiratungen (Art. 37). Österreich hat darauf mit der Einführung eines Straftatbestandes, § 106a StGB, reagiert, der 2016 in Kraft getreten ist. Zwangsehen waren allerdings bereits seit der Strafrechtsnovelle 2011 strafbar, sofern eine der beiden involvierten Personen österreichische/r Staatsbürger/in war oder ihren üblichen Aufenthalt im Inland hatte. Einem weiteren Erfordernis der Istanbul-Konvention ist Österreich bislang nicht nachgekommen, nämlich der statistischen Erfassung des Vorkommens aller Formen von Gewalt (Art. 11), also auch von Zwangsehen. Statistiken sind nicht nur Voraussetzung für das Entwickeln von (Präventions-)Maßnahmen, sondern es kommt ihnen auch Bedeutung für das Sichtbarmachen von und die Sensibilisierung für Gewalt zu. 2013 ging eine **Schätzung von 200 jährlich betroffenen Mädchen und jungen Frauen aus**¹, diese Zahl wurde seither nicht aktualisiert.² Das Frauenserviceportal der Frauenministerin nannte im November 2021 eine Gesamtzahl von geschätzt rund 5.000 von Zwangsheirat bedrohten oder betroffenen in Österreich lebenden Frauen und Mädchen.³

Mit der vorliegenden Studie wurde der Versuch einer Erhebung der Prävalenz von Zwangsheirat bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich unternommen. Um das Risiko von Mehrfachzählungen auszuschließen, fokussierte die Untersuchung auf den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, mögliche andere Informationsquellen wurden bewusst nicht berücksichtigt. Da die Kinder- und Jugendhilfe jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres aufgrund ihrer individuellen Lebenssituation unter

bestimmten Voraussetzungen weitere Hilfe gewähren kann (§ 29 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013), wurde bei dieser Erhebung die Altersgrenze der Betroffenen mit 21 Jahren festgelegt.

Der Bericht gliedert sich in fünf Kapitel: die Darstellung der gesetzlichen Regelungen zu Zwangsheirat und die Präsentation der relevanten Unterstützungseinrichtungen (Kapitel 2), die Auswertung der Fragebogenerhebung (Kapitel 3), die Darstellung derjenigen Fälle, die von der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Aspekt einer (möglichen) Zwangsheirat 2021 bearbeitet wurden (Kapitel 4), sowie die Ergebnisse der Interviews mit Expert/innen (Kapitel 5).

1.1 Gründe für Zwangsverheiratung

In Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte heißt es: „Eine Ehe darf nur im freien und vollen Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden.“ Zwangsheirat ist somit eine Menschenrechtsverletzung und eine Form von Gewalt. Sie stellt eine globale Problematik dar, hinter der unterschiedliche Ursachen und Motive stehen. In der Regel ist

¹ https://www.gewaltinfo.at/themen/2013_08/zwangsehen-oesterreich.php (letzter Zugriff: 14.09.2022).

² Siehe etwa: https://www.meinbezirk.at/c-lokales/200-zwangsehen-pro-jahr-in-oesterreich_a4716842 (2021), <https://www.femail.at/beratung-services/vielfalt/zwangsheirat/> (2021) (letzter Zugriff: 14.09.2022).

³ <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/frauenserviceportal/aktuell/neue-beratungsstelle-gegen-zwangshe.html> (letzter Zugriff: 14.09.2022).

sie in Traditionen oder kulturell begründet und wird in verschiedenen Religionen praktiziert, etwa islamischen, hinduistischen, buddhistischen oder christlichen. Darüber hinaus kann sie in allen sozialen Schichten auftreten.

Häufige Motive für Zwangsverheiratungen sind die Kontrolle des Verhaltens bzw. der Sexualität von Mädchen und Frauen – in diesem Kontext spielen insbesondere Konzepte wie die „Ehre“ der Familie, heteronormative traditionelle Geschlechtervorstellungen sowie die Relevanz der Jungfräulichkeit vor der Ehe eine Rolle. Auch die „Bekämpfung“ tatsächlicher oder vermeintlicher Homosexualität oder die Zwangsheirat als Konsequenz einer Vergewaltigung zur Wiederherstellung der „Ehre“ sind mögliche Gründe. Zudem sind häufig ökonomische Überlegungen bedeutsam – so kann die Zwangsheirat die materielle Absicherung der Eltern bzw. Kinder gewährleisten oder den Familiennachzug garantieren. Weitere Motive liegen im Erwerb der Staatsbürgerschaft oder des Aufenthaltsrechts, aber auch in der Stärkung der Beziehung zum Herkunftsland bzw. der „kulturellen Identität“ oder im Schutz vor „Verwestlichung“. Druck aus der Community bzw. innerfamiliärer Druck auf die Eltern kann eine Rolle spielen, ebenso wie Diskriminierungserfahrungen und Rassismen. Festzuhalten ist, dass in der Regel mehrere Faktoren vorliegen, die sich wechselseitig beeinflussen und komplex ineinandergreifen (vgl. Zentrum für Soziale Innovation 2007; Goisauf/Latcheva 2012; Sengoelge 2016; BM für Gesundheit und Frauen 2017; Potkanski-Palka 2018).

Nicht nur in Österreich, sondern auch international mangelt es an einer zahlenmäßigen Erfassung von Zwangsheiraten, allgemein nehmen Expert/innen eine hohe Dunkelziffer an. Das Fehlen repräsentativer Statistiken hat mehrere Ursachen, von der mangelnden Erfassung durch die Behörden (Potkanski-Palka 2018, 49) bis hin zur Verwendung uneinheitlicher Begriffsdefinitionen von Zwangsheirat (Goisauf/Latcheva 2012, 84).

1.2 Opfer von Zwangsheirat

Opfer von Zwangsheirat sind häufig Mädchen und junge Frauen der zweiten oder dritten Generation mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Frauen, die aus ihrem Herkunftsland zum Zweck der Zwangsheirat nach Österreich gebracht werden (BM für Gesundheit und Frauen 2017, 6). Erstere werden oftmals gezwungen, die Schule bzw. ihre Ausbildung abzubrechen, um ihnen keine ökonomische Selbstständigkeit zu ermöglichen, Zweitere befinden sich in einer noch stärkeren Abhängigkeit: Sie haben nicht nur im Regelfall keine Ausbildung, sondern sprechen auch nicht Deutsch und sind sozial isoliert, weil sie in Österreich auf kein soziales Netzwerk zurückgreifen können.

Eine dritte Opfergruppe sind Geflüchtete in unterschiedlichen (Vor-)Stadien des Asylverfahrens. Unabhängig vom Verfahrensstand sind das:

- geflüchtete Mädchen/Frauen, die vor Zwangsheirat aus dem Herkunfts- oder Transitland nach Österreich geflüchtet sind
- geflüchtete Mädchen/Frauen, die nach ihrer Ankunft in Österreich aus dem Herkunfts- oder Transitland heraus mit Zwangsverheiratung bedroht werden
- geflüchtete Mädchen/Frauen, die nach ihrer Ankunft in Österreich vor Ort (bzw. in Europa) mit Zwangsverheiratung bedroht werden
- geflüchtete Mädchen/Frauen, die zwecks Zwangsverheiratung nach Österreich/Europa gebracht wurden und geplant oder ungeplant in das Asylregime „gerieten“ (was sich teilweise mit der oben erwähnten zweiten Gruppe deckt)

Wenn in Österreich/Europa Verwandte leben und es insbesondere eine Diasporagemeinschaft gibt, können die vier erwähnten Typen auch in Kombination auftreten oder aufeinander folgen.

Expert/innen sowie Betroffenen zufolge wird das Thema Zwangsheirat für in Österreich lebende Migrantinnen oftmals unerwartet aktuell, wenn die Familie konkrete Schritte unternimmt, die Ehe in die Wege zu leiten. Im Ausland lebende Mädchen werden dagegen bereits in jungem Alter damit konfrontiert, dass ihre Familie einen Mann für sie bestimmt. Damit ist nicht selten die Ausübung emotionalen Drucks bzw. physischer und psychischer Gewalt verbunden, so dass sich eine Eheschließung zunächst als arrangiert darstellen mag, zu einem späteren Zeitpunkt aber als Zwangsheirat identifiziert wird (Potkanski-Palka 2018, 52).

Auch Burschen bzw. Männer sind von Zwangsheirat betroffen. Bei diesen ist die Dunkelziffer höher, weil sie sich deutlich seltener an entsprechende Einrichtungen und Beratungsstellen wenden, um Unterstützung zu erhalten. Allerdings haben sie in der Regel größere Handlungsspielräume bzw. -optionen, weil sie etwa eher eine Ausbildung erhalten, was ihnen die Chance auf ökonomische Unabhängigkeit gibt. Darüber hinaus werden Männer, denen generell aufgrund übernommener traditioneller Geschlechterrollen eine größere Bewegungsfreiheit in der öffentlichen Sphäre zugestanden wird, durch eine Zwangsheirat weniger eingeengt.

Neben Mädchen und Frauen, die sich auf der Flucht befinden bzw. Fluchterfahrung haben, gibt es weitere besonders vulnerable Gruppen (vgl. Sengoelge 2016). Dazu zählen etwa Lesben und Schwule: Das Abweichen der sexuellen Orientierung von der Heterosexualität bzw. allein die Vermutung, das Kind könne homosexuell sein oder „werden“, kann Grund für eine Zwangsverheiratung sein. Auch in diesem Kontext kommt homosexuellen Männern potenziell mehr Freiheit zu, sie können ihre Sexualität leichter außerhalb der Ehe mit anderen Männern ausleben, als das für lesbische Frauen der Fall ist, die ungleich mehr unter Druck gesetzt werden, heteronormativen Geschlechtervorstellungen zu entsprechen. Ein erhöhtes Risiko kann auch aus einer nicht „normkonformen“ bzw. diversen Geschlechteridentität

heraus folgen: Bei jungen Menschen mit Trans*identitäten oder im Prozess des Geschlechterwechsels kann allein die entsprechende Vermutung der Eltern ein Grund für eine drohende Zwangsheirat sein. Eine weitere besonders gefährdete Gruppe sind lernbehinderte Menschen, bei denen es keinen geschlechtsspezifischen Unterschied hinsichtlich der Betroffenheit gibt. Der häufigste Grund zur Zwangsheirat ist bei ihnen, Pflege zu garantieren, wenn Eltern nicht länger fähig sind, ihr Kind zu unterstützen (Clawson/Fyson 2017) – ein Argument, das im Übrigen teils auch physisch beeinträchtigte Menschen betrifft.

1.3 Zwangsheirat ist Gewalt

Von Zwangsheirat Bedrohte bzw. Betroffene befinden sich oftmals in schwierigen bis gefährlichen Situationen. Eine Weigerung ist in der Regel keine Option, zudem sind Opfer häufig minderjährig und/oder in ökonomische oder soziale Abhängigkeiten verstrickt. Außerdem wird vielfach psychische und physische Gewalt angewendet, die mitunter mit einem Mord endet. Im Falle des Widerstands können Betroffene von Verschleppung im Sinne des Verbringens ins Ausland und dort Festgehaltenwerdens bedroht sein. Erwähnenswert ist auch Abhängigkeit infolge eines prekären Aufenthaltsstatus – ein laufendes Asylverfahren kann durch Angehörige leicht nachteilig beeinflusst werden.

Die Ablehnung der Zwangsheirat bedeutet darüber hinaus in Extremfällen den vollständigen Bruch mit der Familie und dem bisherigen sozialen Umfeld sowie den Ausschluss aus der Community. Das kann so weit gehen, sich eine neue Identität zulegen zu müssen (Potkanski-Palka 2018, 54f). Häufig kehren Betroffene aber wieder zu ihrem Ehemann zurück – etwa weil sie über keine sozialen Kontakte verfügen oder um ihrer Kinder willen (ebd., 55).

Der Zwang, eine Ehe einzugehen, ist nicht die einzige Gewaltform, die Opfer sind zudem vielfach von **physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt** betroffen, nicht nur durch den Ehemann, sondern auch von anderen Familienmitgliedern. Die erlebte Gewalt hat neben körperlichen auch psychosomatische und psychische Folgen (vgl. Sengoelge 2016). Wie dies generell für Opfer von Partnergewalt gilt, suchen auch diese Frauen erst Unterstützung, wenn die Gewalt in ihrer Ehe eskaliert. Oft sind es nahestehende Personen, die die Polizei oder ein Frauenhaus einschalten, auch Schulen oder Kindergärten werden manchmal auf Gewalt aufmerksam, ebenso wie Leiter/innen von Deutsch- oder Integrationskursen.

Beratungs- oder Unterstützungseinrichtungen stehen oftmals ihrerseits vor zahlreichen Herausforderungen. Nicht immer ist es sinnvoll, Täter/innen anzuzeigen, weil dadurch eine akute Gefährdungssituation weiter eskalieren könnte oder auch andere Menschen wie beispielsweise Familienmitglieder gefährdet werden könnten. Eine Strafanzeige führt fast zwangsläufig zum Bruch mit der Familie bzw. dem sozialen Umfeld, was die Flucht in eine Schutzeinrichtung notwendig machen kann. Zudem muss Zwangsheirat aus Sicht von Opfern nicht immer im Vordergrund der Gefährdung stehen. Bei weiblichen Flüchtlingen etwa hängt ihre Anzeigebereitschaft bzw. -möglichkeit mit der Frage zusammen, inwieweit sich eine Strafanzeige auf ihr Asylverfahren auswirken würde.

Neben all diesen potenziellen Schwierigkeiten stehen Beratungseinrichtungen in ihrer Arbeit mit Betroffenen in vielen Fällen vor dem Problem der Nachweisbarkeit. Aber es sind nicht nur juristische Hürden, die die Bekämpfung von Zwangsheirat schwierig machen. Bei näherer Betrachtung der diversen Gründe und Motive für Zwangsheirat fällt auf, dass viele auf nationale, aber auch globale gesellschaftliche Verhältnisse zurückgeführt werden können – insbesondere die vorherrschenden patriarchalen Strukturen und ökonomischen Ungleichheiten.

2 Gesetzeslage und Unterstützungseinrichtungen

Mit 1. Januar 2016 wurde der Straftatbestand „Zwangsheirat“ (§ 106a StGB)⁴ mit einer Strafdrohung von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe eingeführt. Eine solche legislative Maßnahme wurde immer wieder auf nationaler und europäischer Ebene (z. B. durch die Istanbul-Konvention des Europarats) gefordert, nicht zuletzt mit dem Anspruch, Zwangsheirat stärker sichtbar zu machen und für die Problematik zu sensibilisieren.

§ 106a StGB Zwangsheirat

- (1) Wer eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Person in der Absicht, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Eheschließung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft gezwungen werde (Abs. 1), durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung oder Drohung mit dem Abbruch oder Entzug der familiären Kontakte nötigt, sich in einen anderen Staat zu

begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnutzung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert.

Allerdings wird das Delikt kaum zur Anzeige gebracht und damit stellen die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik keinen Indikator für das Vorkommen von Zwangsheirat dar. 2016 erfolgten acht Strafanzeigen, ihre Anzahl stieg 2017 auf zehn und 2018 auf 14, ging 2019 und 2020 aber auf neun bzw. fünf zurück, und 2021 wurden zwölf Anzeigen erstattet⁵ – insgesamt kam es zu 58 Anzeigen in sechs Jahren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Strafanzeigen nicht immer zu Recht erfolgen; über die justizielle Erledigung lässt sich den Sicherheitsberichten nichts entnehmen. Ein Gutteil der Anzeigen bezieht sich zudem auf Versuche, wobei nicht klar ist, bis zu welchem Stadium diese gediehen sind. Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt im Übrigen Informationen zur Opfer-Täter-Beziehung zur Verfügung, die für den Straftatbestand Zwangsheirat seit 2017 vorliegen. Dabei überrascht, dass als Verdächtige nicht nur Personen angeführt werden, mit denen das Opfer in einer familiären Beziehung (mit oder ohne Hausgemeinschaft) steht, sondern vereinzelt auch Bekannte, Zufallsbekannte und Personen, die das Opfer nicht kannte.⁶

⁴ Strafrechtsänderungsgesetz 2015, BGBl I 112/2015.

⁵ Sicherheitsberichte der Bundesregierung 2016–2021, Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse (letzter Zugriff: 24.01.2023).

⁶ Ebd.

Grundsätzlich kommen in Zusammenhang mit Zwangsheirat als relevante Tatbestände nach dem Strafgesetzbuch auch schwere Nötigung, gefährliche Drohung und beharrliche Verfolgung (§§ 106, 107, 107a StGB) infrage. Da aber die entsprechenden Statistiken von Polizei und Justiz nicht auf den eventuell gegebenen Aspekt einer Zwangsverheiratung hinweisen, wird dieser nicht sichtbar.

Nach wie vor ist die zentrale Anlaufstelle und wichtigste spezialisierte Einrichtung in Sachen Zwangsverheiratung von Mädchen und jungen Frauen der seit 1988 in Wien ansässige Verein **Orient Express**⁷, der Beratung, Betreuung und Begleitung anbietet und zudem seit 2013 die einzige Schutzeinrichtung in Österreich betreibt. Kooperationen sind nicht nur mit Gewaltschutzeinrichtungen etabliert, sondern auch mit im Migrationsbereich aktiven Vereinen wie LEFÖ, Peregrina oder Miteinander Lernen sowie mit Anlaufstellen für männliche Jugendliche (z. B. Männerberatung in Wien und Graz, Männergesundheitszentren). In der Funktion als bundesweite Koordinationsstelle gegen Verschleppung und Zwangsheirat, die Orient Express seit 2017 innehat, führt der Verein Schulungen durch oder entwickelt Arbeitsunterlagen und Materialien für Unterstützungseinrichtungen ebenso wie für Hilfesuchende. Die Vernetzungsarbeit bezieht Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser und Beratungseinrichtungen mit ein, ebenso wie österreichweit die Kinder- und Jugendhilfe, medizinische Einrichtungen, Polizei und Justiz.

Orient Express betreute 2011 83 Klientinnen, von denen 54 von Zwangsheirat bedroht und 29 davon betroffen waren. Diese Zahl stieg bis 2019, als die Einrichtung 139 Klientinnen (93 von Zwangsheirat bedrohte und 46 betroffene Opfer) verzeichnete, jedes Jahr an. Vermutlich bedingt durch Covid-19 bzw. die in Zusammenhang damit verhängten Lockdowns ging 2020 die Zahl der Klientinnen auf 103 zurück, unter denen sich 72 bedrohte und 31 betroffene Mädchen ab 15 Jahren bzw. junge Frauen befanden. Laut dem aktuellsten vorliegenden Tätigkeitsbericht (März 2022) erfolgte 2021 ein leichter Anstieg. Orient Express betreute 109 Klientinnen in Zusammenhang mit Zwangsheirat, darunter 64 bedrohte und 45 betroffene Mädchen bzw. junge Frauen.

2011 waren zwei Drittel der Klientinnen zwischen 15 und 19 Jahre alt. Nach einer Neueinteilung der Altersgruppen befanden sich 2021 50 Prozent der Klientinnen im Alter von 15 bis 17 Jahren und 47 Prozent im Alter von 18 bis 24. Diese annähernde Gleichverteilung ist 2021 erstmals zu beobachten, in den Jahren zuvor überwogen die 18- bis 24-Jährigen mit einem Anteil zwischen zwei Drittel und drei Viertel deutlich.

Verschiebungen zeigen sich in der Zehn-Jahres-Periode auch bei den Herkunftsländern der Klientinnen. 2011 hatten 29 Prozent türkischen Migrationshintergrund (24), darauf folgten Pakistan (zehn) und Afghanistan (neun). Mehr als die Hälfte der Klientinnen (52 Prozent) hatte Migrationshintergrund aus einem der drei Länder. 2021 stellten zwar Klientinnen mit türkischem Migrationshintergrund weiterhin die größte Gruppe in absoluten Zahlen (17), hielten aber nur noch einen Anteil von 16 Prozent. An zweiter Stelle lag Tschetschenien (14 Personen, 13 Prozent), an dritter Syrien (13 Personen, 12 Prozent).

Schließlich fällt auf, dass 2021 im Vergleich zu 2020 der Anteil der von Zwangsheirat Betroffenen gegenüber den Bedrohten stark zugenommen hat, nämlich von 30 auf 41 Prozent. Im Jahrzehnt zuvor schwankte der Anteil der Betroffenen, höher gelegen war er aber nur 2015 und 2016 (47 bzw. 44 Prozent).

DIVAN – Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen ist ein in Graz angesiedeltes Projekt der Caritas Steiermark und besteht seit 2010. Schwerpunkte liegen nicht nur in der Beratung, sondern auch in der Durchführung von Trainings, darüber hinaus erfolgen Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit. DIVAN kooperiert mit Orient Express bei Fortbildungen und nutzt, falls erforderlich, auch die Schutzeinrichtung. Die Caritas stellt zwar ebenfalls betreutes Wohnen zur Verfügung, allerdings ohne Schutzmaßnahmen. 2022 hatte DIVAN 26 Klientinnen, die zwangsverheiratet worden waren, und 14, die von einer Verheiratung bedroht waren. Weitere 18 Mädchen/Frauen wurden in Zusammenhang mit der Grauzone „arrangierte Ehe“ beraten.

⁷ <https://www.gegen-zwangsheirat.at/home> (letzter Zugriff: 18.01.2023); Tätigkeitsberichte 2011–2021.

Die Caritas Steiermark bietet seit 2021 auch Burschen (ab 16 Jahren) und Männern mit dem Projekt CariM (Caritas interkulturelle Männerarbeit) Unterstützung unter anderem bei Zwangsheirat an.

Die Bildungs- und Beratungseinrichtung „**Frauen aus allen Ländern**“ betreibt seit 2021 die Fachstelle „Zwangsheirat – Gewaltprävention und Beratung für von Zwangsheirat und anderen Gewaltformen bedrohte sowie betroffene Mädchen und Frauen mit Migrations-/Fluchthintergrund“. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen neben der mobilen Beratung für Mädchen und Frauen sowie für Fachkräfte auch in der Prävention und Sensibilisierung, vor allem durch die Durchführung von Workshops in Mädchenzentren, sowie in der Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit. Ziel der Fachstelle ist es, in Westösterreich ein rasch agierendes Unterstützungs- und Gewaltschutznetzwerk für Betroffene zu implementieren. 2022 verzeichnete die Einrichtung 14 Beratungsfälle.

8 2021 gab es 23 Fälle von Zwangsverheiratung sowie 14 Bedrohungsfälle.

3 Durchführung der Studie

Die Onlinebefragung von Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe wurde bundesweit durchgeführt und fand im ersten Halbjahr 2022 statt.

Der Fragebogen gliederte sich in drei Bereiche:

- Die Berater/innen: Schwerpunkte waren etwa Handlungsmöglichkeiten bei der Fallbearbeitung, das Erkennen von Warnsignalen oder Schulungsangebote.
- Die Fallarbeit bei (vermuteter) Zwangsheirat: Fragen zielten v. a. auf die Umstände der Gefährdungsmeldung, Kooperationen mit anderen Einrichtungen oder die Notwendigkeit des Beiziehens von Dolmetscher/innen ab.
- Die Opfer: Hier interessierten soziodemografische Daten, Gründe für die (versuchte, geplante) Zwangsheirat oder mitgefährdete Personen.

Der für die Untersuchung mit Expert/innen erarbeitete Fragebogen wurde durch die Versendung eines Links an leitende Beamt/innen mit der Bitte übermittelt, ihn sämtlichen Mitarbeiter/innen im Bundesland zu schicken. Der Kontakt zu den Befragten erfolgte über deren Vorgesetzte, weil damit gewährleistet war, dass sämtliche Mitarbeiter/innen erreicht werden konnten, und gleichzeitig das Engagement von Leitungspersonen für ein bestimmtes Anliegen erfahrungsgemäß die Rücklaufquote bei Befragungen erhöht. Der Fragebogen

wurde aber direkt an das Institut für Konfliktforschung retourniert, um den Respondent/innen Anonymität zu garantieren.

Allgemeine Fragen etwa nach bestehenden und gewünschten Handlungsmöglichkeiten bei Zwangsheirat oder nach bekannten Unterstützungsangeboten sollten von allen Befragten beantwortet werden, damit die Behördenleitungen auf möglicherweise bestehende Defizite reagieren können. Die zentrale Frage war aber diejenige nach Details der **2021 bearbeiteten Fälle**. Die Eingrenzung auf ein einzelnes Jahr ist wichtig für Aussagen zur Prävalenz, weshalb der Start der Befragung auf den Beginn des Jahres 2022 gelegt wurde – in der Erwartung, dass man sich aus dieser kurzen zeitlichen Distanz gut an Vorkommnisse des Vorjahrs erinnern könne.

Die Aussendung an die Behördenleiter/innen begann im März 2022, wobei in den meisten Bundesländern eine Deadline von rund zwei Wochen für die Beantwortung der Fragen durch die Mitarbeiter/innen vereinbart wurde. (Mehrfach erfolgte eine Verlängerung.) Drei Bundesländer erklärten aber, an der Befragung zum damaligen Zeitpunkt nicht teilnehmen zu können: Die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe waren mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine zusätzlich zum regulären Arbeitsanfall stark beansprucht, in einem Bundesland musste die Behörde außerdem das Contact Tracing bei Covid-19-Fällen übernehmen. Es war nicht absehbar, wann bzw. ob sie überhaupt an der Erhebung teilnehmen können. Die drei Bundesländer wurden Ende Mai, als sich der Abschluss der Befragung in den sechs teilnehmenden Ländern abzeichnete, nochmals

um Aussendung des Fragebogens ersucht, weil andernfalls keine aussagekräftigen Befunde zu Zwangsheirat in Österreich möglich gewesen wären. Alle drei entschieden sich daraufhin zur Teilnahme, so dass die Onlineerhebung Ende Juni 2022 mit **252 gültigen Fragebögen** abgeschlossen werden konnte.

Die via „Survey Monkey“ erhobenen Informationen wurden mithilfe des Programms SPSS ausgewertet. Mit rund einem Viertel ist der größte Teil der Antwortenden in Oberösterreich tätig (23 Prozent, 58 Personen). Die nächstgrößten Gruppen kommen aus Wien (19 Prozent, 48 Personen) und Kärnten (13,5 Prozent, 34 Personen). Mit Ausnahme von Vorarlberg (11,1 Prozent, 28 Personen) liegt der Anteil der Befragten aus anderen Bundesländern jeweils unter zehn Prozent.

Der Fragebogen schloss mit der Möglichkeit, sich für ein Interview zu melden, wozu sich fünf Respondent/innen aus der Kinder- und Jugendhilfe bereit erklärten. Bei den rund einstündigen (persönlich oder telefonisch wahrgenommenen) Terminen wurden einerseits Details der übermittelten Fälle besprochen, andererseits zusätzliche Informationen zur Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt. Die Gespräche wurden aufgenommen und paraphrasiert.

Zusätzlich erfolgten Interviews mit der Teamkoordinatorin und einer Teammitarbeiterin von DIVAN, einem frauenspezifischen Beratungsangebot der CARITAS Graz für Migrantinnen, das einen Fokus auf Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat legt. Mit „Frauen aus allen

Ländern“, einer Bildungs- und Beratungseinrichtung in Innsbruck, wurde ein Telefoninterview geführt.

Der als Unterstützung für das Projekt vorgesehene Beirat traf nicht als Kollegium zusammen, sondern die einzelnen Personen wurden fallweise problembezogen kontaktiert. Besonders wichtig waren ihre Rückmeldungen bei der Erstellung des Fragebogens. Bei den Expert/innen handelte es sich um Doris Giesinger und Raimund Pehm, Kinder- und Jugendhilfe Vorarlberg bzw. Tirol, Gundula Sayouni, Bundeskanzleramt/Familienressort, sowie Marie-Luise Krobath-Fuchs, DIVAN – Frauenspezifische Beratung für Migrantinnen/Graz, und Meltem Weiland, Leiterin der Koordinationsstelle von Orient Express Wien.

3.1 Onlinebefragung

Mehr als die Hälfte der Antwortenden (55,5 Prozent) arbeitet in einem der drei am stärksten vertretenen Bundesländer Oberösterreich, Wien und Kärnten. Die niedrigen Teilnahmezahlen in Tirol, Niederösterreich und Salzburg hängen möglicherweise damit zusammen, dass bei diesen drei Bundesländern lange nicht klar war, ob sie wegen der starken zusätzlichen Arbeitsbelastung der Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendhilfe in Zusammenhang mit der Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine überhaupt an der Befragung teilnehmen können.

VERTEILUNG DER ANTWORTEN NACH BUNDESLAND

Tabelle 1

Bundesland	Häufigkeit	In Prozent
Oberösterreich	58	23,0
Wien	48	19,0
Kärnten	34	13,5
Vorarlberg	28	11,1

Bundesland	Häufigkeit	In Prozent
Tirol	18	7,1
Niederösterreich	17	6,7
Steiermark	17	6,7
Burgenland	16	6,3
Salzburg	15	6,0
k. A.	1	0,4
Gesamt	252	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht genau 100,0 Prozent.

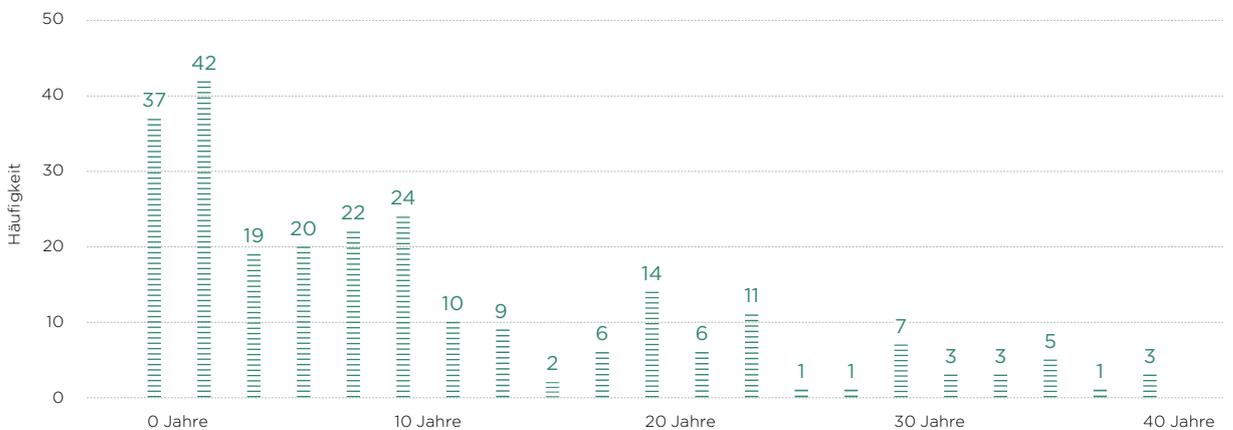
Unter den Personen, die ihr Geschlecht angegeben haben, sind 213 Frauen und 37 Männer, der Frauenanteil liegt damit bei 84,5 Prozent. Im Schnitt arbeiten die Befragten seit rund elf Jahren bei der Kinder- und Jugendhilfe, die erfassten Antworten reichen von drei Monaten bis zu 41 Jahren Arbeitserfahrung.

Die Mehrheit der Befragten sind gebürtige Österreicher/innen (92 Prozent), rund fünf Prozent geben an, Migrant/innen der ersten Generation und weitere 2,4 Prozent, Migrant/innen der zweiten Generation zu sein (18 Personen). Zwei Drittel von ihnen haben einen europäischen Migrationshintergrund.

TÄTIGKEITSDAUER IN JAHREN

Seit wie vielen Jahren arbeiten Sie bei der Kinder- und Jugendhilfe?

Abbildung 1

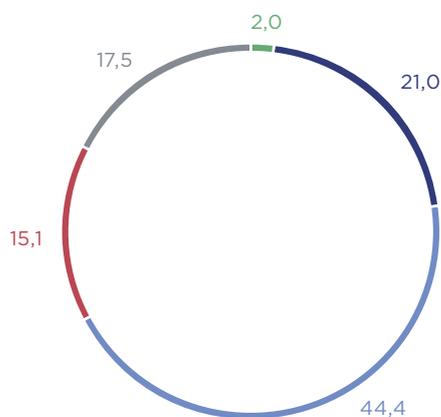


3.2 Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe

Einer der beiden Befragungsschwerpunkte fokussierte auf Arbeitserfahrungen und Verbesserungsbedarfe aus Sicht der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe.

ZUFRIEDENHEIT MIT SCHULUNGEN

Abbildung 2



Angaben in %
Grundgesamtheit n=252

- Ja, definitiv
- Eher ja
- Eher nein
- Definitiv nicht
- k.A.

Schulungen zum Thema Zwangsheirat

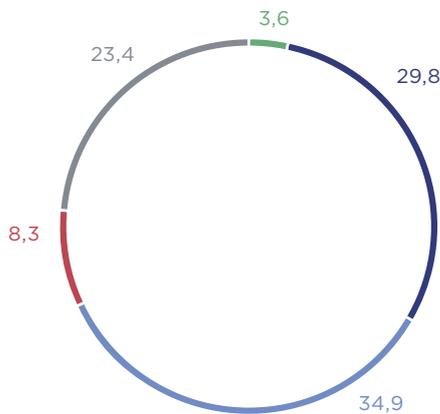
Mehr als die Hälfte aller Respondent/innen (rund 60 Prozent) verneinte die Frage, ob Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe ausreichend zum Thema Zwangsheirat geschult seien. Nur zwei Prozent waren definitiv der Meinung, die Fachkräfte würden genügend Informationen zu dem Thema erhalten, weitere 21 Prozent antworteten mit „eher ja“. Die höchsten Zufriedenheitswerte konnte hierbei Wien verzeichnen (über die Hälfte der Respondent/innen antwortete mit „eher ja“, weitere acht Prozent mit „ja, definitiv“, knapp ein Viertel zeigte sich unzufrieden). Wien ist jedoch das einzige Bundesland, in dem über 50 Prozent der Befragten eine positive Antwort auf diese Frage gaben. In Kärnten, Tirol und im Burgenland gab niemand an, mit dem Schulungsangebot eher oder absolut zufrieden zu sein.

Zufriedenheit mit den Handlungsmöglichkeiten

Eine weitere Frage an die Respondent/innen war, ob sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten bei Fällen von (vermuteten) Zwangssehen zufrieden seien. Rund ein Viertel gab auf diese Frage keine Antwort. 43 Prozent antworteten mit Nein, wobei knapp über ein Drittel „eher“ nicht zufrieden ist, während rund acht Prozent meinten, „definitiv“ nicht zufrieden zu sein. Rund ein Drittel der Befragten antwortete bejahend auf die gestellte Frage, wobei jedoch nur knapp vier Prozent „definitiv“ mit dem Angebot zufrieden sind.

ZUFRIEDENHEIT MIT BESTEHENDEN HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN

Abbildung 3



Angaben in %
Grundgesamtheit n=252

- Ja, definitiv
- Eher ja
- Eher nein
- Definitiv nicht
- k.A.

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern zeigt, dass vor allem Respondent/innen aus Wien mit ihren Handlungsmöglichkeiten eher oder vollkommen zufrieden sind. Besonders unzufrieden sind laut eigenen Angaben Personen aus Kärnten: Hier gaben nur 5,8 Prozent der Respondent/innen an, definitiv oder eher zufrieden mit den Handlungsmöglichkeiten zu sein, wohingegen 67,7 Prozent eher nicht oder definitiv nicht zufrieden sind. Auch in Tirol, der Steiermark und Salzburg sind mehr als die Hälfte der Respondent/innen eher oder definitiv nicht zufrieden mit ihren Handlungsmöglichkeiten bei Fällen von (vermuteter) Zwangsheirat.

Bereits existierende Handlungsmöglichkeiten

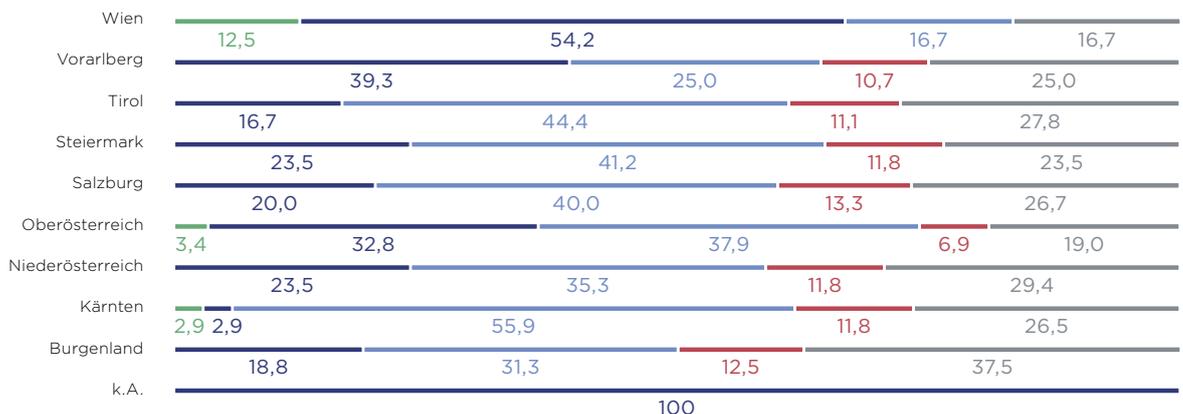
Auf die Frage nach den Handlungsmöglichkeiten der Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe waren offene Antworten möglich und dementsprechend gaben viele Personen Mehrfachantworten. Bei der Auswertung wurde daher zwischen Erstantwort und weiteren Antworten unterschieden, unter der Annahme, dass die erstgegebene Antwort für die antwortende

ZUFRIEDENHEIT MIT BESTEHENDEN HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN NACH BUNDESLAND

Abbildung 4

Angaben in Prozent
Grundgesamtheit n=252

- Ja, definitiv
- Eher ja
- Eher nein
- Definitiv nicht
- k.A.



Person wichtiger ist als die folgenden. Die häufigste Einzelantwort war die Zusammenarbeit mit dem Verein Orient Express (46 Antworten, 18 Prozent). Auch bei jenen Personen, die mehrere Antworten gaben, machten die Nennungen von Orient Express die größte Gruppe aus (weitere 20,5 Prozent). Ein Fünftel der Antworten betraf die Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen. Zu beachten ist allerdings, dass 27 von 148 Personen (18,2 Prozent) erklärten, keine geeigneten Beratungsangebote zu kennen. Die größte Unsicherheit ist hierbei in Oberösterreich zu verzeichnen: Über 20 Prozent der Befragten meinten, keine konkreten Angaben zu Handlungsmöglichkeiten machen zu können.

KEINE KENNTNISSE ÜBER HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN NACH BUNDESLAND

Tabelle 2

Bundesland	Häufigkeit
Oberösterreich	12
Niederösterreich	4
Kärnten	3
Vorarlberg	3
Burgenland	2
Steiermark	2
Tirol	1
Salzburg	-
Wien	-
Gesamt	27

Zusätzlich gewünschte Handlungsmöglichkeiten

Auf die Frage, welche zusätzlichen Handlungsmöglichkeiten die Fachkräfte als wünschenswert erachten, gaben 18,5 Prozent an, **mehr Aufklärung zum Thema Zwangsheirat** zu benötigen. Wie auch bei anderen Fragen zeigt sich hierbei ein deutlicher Wunsch nach Fortbildungen. Weitere häufig genannte Verbesserungsvorschläge zielen auf eine **größere Zahl von Beratungs- und Anlaufstellen** für Betroffene, wobei vor allem ein regionaler Zugang zu derartigen Stellen und die Notwendigkeit von spezifischen Schulungen der dort Beschäftigten unterstrichen wurden. Ebenfalls mehrfach geäußert wurde der Wunsch nach mehr **Unterbringungsmöglichkeiten** für gefährdete Personen. Knapp ein Zehntel der Antwortenden gab an, keine weiteren konkreten Handlungsmöglichkeiten nennen zu können. Sechs Personen sind mit den bereits bestehenden Handlungsmöglichkeiten zufrieden.

Vermisste Aspekte

In einem weiteren Schritt wurden die Befragten gebeten mitzuteilen, welche Aspekte sie in Bezug auf ihre Arbeit beim Thema Zwangsheirat vermissen. 134 der 252 befragten Personen gaben eine oder mehrere Antworten auf diese Frage. Rund 43 Prozent von ihnen wünschen sich **Schulungen** und Fortbildungsmöglichkeiten sowie eine allgemeine Auseinandersetzung mit dem Thema. An zweiter Stelle stand der Wunsch, in Bezug auf Gefahren und Warnhinweise sensibilisiert zu werden (9,7 Prozent). Auch rechtliche Aspekte wurden wiederholt als Unklarheiten genannt (8 Prozent).

Eine Betrachtung der erfassten Antworten suggeriert, dass ein allgemeiner Wunsch nach mehr Information in einer Vielzahl von Arbeitsbereichen besteht.

In Zusammenhang mit dem Bedarf „allgemeine Auseinandersetzung/Fortbildung“ gaben rund 24 Prozent der Befragten, die diesen Wunsch äußerten (18 Personen), an, sie hätten noch nie an einer Schulung zu Zwangsheirat teilgenommen, und weitere 12 Prozent (neun Personen) hatten zwar Schulungen besucht, empfanden das Angebot aber als unzureichend.

WAS FEHLT?

Tabelle 3

	Häufigkeit	In Prozent
Allgemeine Auseinandersetzung/Fortbildung	76	43,4
Zuständige Einrichtungen/Anlaufstellen/Ansprechpartner/innen	21	12,0
Gefahren und Warnhinweise erkennen	17	9,7
Konkrete Maßnahmen/Praxisbezogene Informationen	16	9,1
Rechtliche Informationen	14	8,0
Kulturelle Informationen	12	6,9
Mehrsprachige Angebote	3	1,7
Mehr psychologische Angebote	1	0,6
Schulungen der Richter/innen beim Pflegschaftsverfahren	1	0,6
Zeit	4	2,3
Irrelevant/kaum ein Thema	4	2,3
Es fehlt nichts	1	0,6
Weiß ich nicht	5	2,9
Gesamt	175	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht genau 100,0 Prozent.

Warnsignale

Die Teilnehmer/innen wurden schließlich gebeten zu erläutern, welche Warnsignale ihrer Erfahrung nach auf eine (bevorstehende) Zwangsheirat hinweisen können. Die am häufigsten genannten Merkmale waren eine starke Kontrolle durch die Familie,

mangelnder Kontakt zu Personen außerhalb der Familie und der plötzliche Abbruch der Ausbildung oder Berufstätigkeit, aber auch unerwartete, lange Auslandsreisen. Aus der Sicht von elf Personen könne die kulturelle Herkunft der Familie einen Indikator für Zwangsheirat darstellen.

WARNSIGNALE (MEHRFACHANTWORTEN, N=109)

Tabelle 4

	Häufigkeit
Starke Kontrolle innerhalb der Familie/Abhängigkeit	27
Keine Sozialkontakte (außerhalb der Familie)	26
Plötzliche Auslandsreise geplant, keine Rückkehr in Sicht, Opfer hat Angst vor Reise	25
Psychosomatische Signale/unter Druck/Angst	16
Plötzlicher Schul-/Lehrstellen-/Jobabbruch	15
Anzeichen von Gewalt	13
Kulturelle Herkunft	11
Patriarchales Familienbild	9
Betroffene spricht nicht/kaum	8
Streng religiös/Idealisierung konservativer Rollenbilder	8
Verhaltensänderung der Betroffenen	7
Betroffene darf keine Termine alleine wahrnehmen	7

Rasche Unterbringung von Opfern

Nur 39 Prozent der Befragten sehen die Möglichkeit, ein Opfer im Notfall rasch an einem sicheren Ort unterzubringen, um es ausreichend zu schützen. Rund 17 Prozent verneinten dies und fast jede/r Zweite beantwortete diese Frage nicht.

Im Fall einer bejahenden Antwort wurde weiter nach entsprechenden Unterbringungsmöglichkeiten gefragt. Am häufigsten wurde mit großem Abstand Orient Express genannt, an zweiter Stelle Frauenhäuser für volljährige Opfer sowie an dritter Stelle Krisenzentren. Konkret genannte Optionen waren neben Orient Express die Beratungsstelle DIVAN in Graz, migrare in Linz sowie das Angebot von LEFÖ in Wien.

Besonders in Wien wird die Verfügbarkeit von Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer von Zwangsheirat positiv bewertet. Hier gab mehr als jede zweite Person (56 Prozent) an, über entsprechende Zugangsmöglichkeiten zu verfügen, nur zwei Prozent verneinten dies. Ähnlich hohe Werte sind in Salzburg (47 Prozent), Oberösterreich und Vorarlberg (jeweils 43 Prozent) zu verzeichnen. Als unzureichend bewerteten vor allem Respondent/innen aus dem Burgenland und Tirol die Angebote für Unterbringungen.

RASCHE UNTERBRINGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR OPFER (MEHRFACHANTWORTEN, N=98)

Tabelle 5

	Häufigkeit	In Prozent
Orient Express	46	38,3
Frauenhaus	26	21,7
Krisenzentrum	20	16,7
Notwohnungen/Schutzwohnungen	7	5,8
KJH-Einrichtungen	5	4,2
Frauennotwohnung	4	3,3
migrare/Linz	2	1,7
Beratungsstelle DIVAN/Stmk	1	0,8
LEFÖ	1	0,8
Polizei	1	0,8
Anderes	7	5,8
Gesamt	120	100,0*

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht genau 100,0 Prozent.

Besonders bewährte Unterstützungsleistungen

In Hinblick auf bestehende Unterstützungsleistungen sollten die Respondent/innen evaluieren, welche Angebote sich ihrer Meinung nach besonders bewährt haben. Zentral sind einerseits Möglichkeiten der Fremdunterbringung, andererseits Beratung und Beziehungsarbeit.

Auch eine Kooperation mit diversen Vereinen empfinden die Fachkräfte als wichtig, hierbei wurde erneut Orient Express besonders hervorgehoben. Als weitere notwendige Unterstützungsleistung für Opfer von Zwangsheirat wurde das Angebot von Psychotherapie genannt.

Nichtsdestotrotz sehen die Befragten auch hier Verbesserungsbedarf. Betont wurde die Dringlichkeit des Ausbaus von geschützten Wohnmöglichkeiten und von regionalen Anlaufstellen als zentrale Erfordernisse für den Schutz von potenziellen Opfern von Zwangsverheiratungen (21 Prozent). Kritisiert wurde aber auch vielfach der Mangel an Psychotherapieangeboten in der Erstsprache von Betroffenen (13 Prozent).

BEWÄHRTE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN (MEHRFACHANTWORTEN, N=70)

Tabelle 6

	Häufigkeit	In Prozent
Fremdunterbringungsmöglichkeiten	27	25,0
Beratung, Begleitung/Beziehungsarbeit	21	19,4
Orient Express	13	12,0
Kooperation mit anderen Vereinen	10	9,3
Psychotherapie	8	7,4
Gerichtliche Maßnahmen	5	4,6
Schulische Aufklärung/Sensibilisierung	3	2,8
Finanzielle Unterstützung, Aufbau eines unabhängigen Lebens	2	1,9
Mediation mit Herkunftsfamilie	2	1,9
Ausreichend Zeit	1	0,9
Unbekannt	16	14,8
Gesamt	108	100,0

Therapeutische und psychosoziale Unterstützung

Gefragt nach der therapeutischen und psychosozialen Unterstützung von Opfern unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Migrationshintergrunds meinte rund ein Drittel (32,5 Prozent) der Teilnehmer/innen, dass ein solches Angebot gegenwärtig nicht bestehe. Nur ein Fünftel (19 Prozent) kannte solche Unterstützungen. Rund die Hälfte (48,4 Prozent) der Befragten gab keine Antwort auf diese Frage.

Besonders in Salzburg scheint es diesbezüglich Verbesserungsbedarf zu geben: Rund sieben Prozent erklärten, von therapeutischen Unterstützungsleistungen zu wissen, während über die Hälfte der Salzburger Respondent/innen dies verneinte. Wien schneidet am besten ab, mehr als ein Drittel der Befragten kennt derartige Angebote, während nur 14,6 Prozent die Frage danach verneinten.

BEKANNTE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN NACH BUNDESLAND (IN PROZENT)

Tabelle 7

Bundesland	Ja	Nein	k. A.	Gesamt*
Wien	37,5	14,6	47,9	100,0
Steiermark	23,5	23,5	52,9	100,0
Oberösterreich	19,0	32,8	48,3	100,0
Vorarlberg	14,3	50,0	35,7	100,0
Burgenland	12,5	25,0	62,5	100,0
Kärnten	11,8	41,2	47,1	100,0
Tirol	11,1	38,9	50,0	100,0
Salzburg	6,7	53,3	40,0	100,0
Niederösterreich	5,9	29,4	64,7	100,0
Gesamt	19,0	32,5	48,8	100,0

* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht genau 100,0 Prozent.

3.3 Bearbeitete Fälle

Im zweiten Teil des Fragebogens wurden Informationen zu den Betreuungsfällen der Respondent/innen im Jahr 2021 erhoben. 34 Befragte machten Angaben zu **54 Fällen**, wobei acht Personen jeweils zwei Fälle meldeten, drei bearbeiteten jeweils drei Fälle und zwei (beide in Tirol) vier Fälle. Ein Opfer war männlich und zum Meldungszeitpunkt bereits volljährig.

Allerdings erfolgten nicht zu allen Fällen umfangreiche Darstellungen. Für 34 Klientinnen liegen umfassende Informationen vor, vier weitere Fälle sind teilweise recht gut dokumentiert, aber bei den restlichen 16 (29,6 Prozent) fehlen sehr viele Details, was oftmals einen relativ hohen Anteil an nicht auswertbaren Antworten zur Folge hat. Vielfach fehlt ein Drittel der Antworten.

Die meisten Fälle wurden in Wien bearbeitet, gefolgt von Tirol, Oberösterreich und Kärnten, die wenigsten im Burgenland bzw. in Salzburg.

FALLZAHLEN NACH BUNDESLAND

Tabelle 8

Bundesland	Häufigkeit	In Prozent
Wien	13	24,1
Oberösterreich	9	16,7
Tirol	8	14,8
Steiermark	7	13,0
Kärnten	6	11,1
Niederösterreich	3	5,6
Vorarlberg	3	5,6
Burgenland	2	3,7
Salzburg	2	3,7
k. A.	1	1,9
Gesamt	54	100,0*

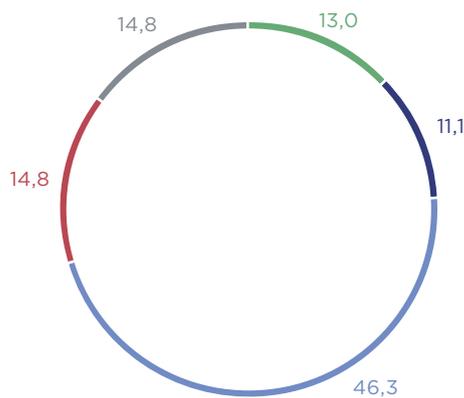
* Aufgrund von Rundungen beträgt die Summe nicht genau 100,0 Prozent.

Gefährdungsmeldung

In beinahe der Hälfte der Fälle (25, 46,3 Prozent) erfolgte die Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe über eine **Gefährdungsmeldung durch Dritte**, und zwar mehrheitlich durch eine Person aus der Schul- oder Tagesbetreuung. Seltener ergingen Meldungen durch die Polizei oder durch psychosoziale Dienste. Sieben der 54 betroffenen Personen waren Selbstmelder/innen.

GEFÄHRDUNGSMELDUNG

Abbildung 5



Angaben in %
Grundgesamtheit n=54

- Selbstmeldung
- Eigenwahrnehmung
- Gefährdungsmeldung durch Dritte
- Weiß nicht
- Anderes

In 46 Prozent der dokumentierten Fälle arbeitete die Kinder- und Jugendhilfe mit Schutz- oder Beratungseinrichtungen zusammen, zu rund einem Viertel war das nicht der Fall. Am häufigsten waren Kooperationen in Tirol (75 Prozent) zu verzeichnen, auch in Wien (69,2 Prozent) scheint die Zusammenarbeit mit externen Einrichtungen gut zu funktionieren. In der Steiermark wurde laut Respondent/innen in keinem der sieben untersuchten Fälle mit externen Einrichtungen zusammengearbeitet. In Bezug auf die anderen Bundesländer kann aufgrund der niedrigen Fallzahlen und der mangelnden Angaben kein aussagekräftiges Ergebnis wiedergegeben werden.

In über der Hälfte der 54 Fälle (54,6 Prozent) gaben die Respondent/innen an, über einen **konkreten Verdacht der Zwangsverheiratung** informiert worden zu sein. In acht der Fällen (14,8 Prozent) erfolgte die Gefährdungsmeldung aufgrund eines Verdachts auf Gewalt in der Familie.

Deskriptive Daten zu den Betreuungsfällen

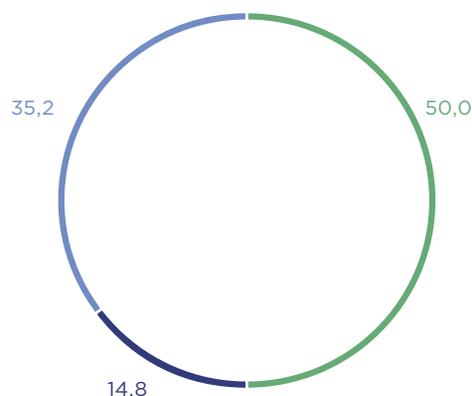
Bis auf zwei Frauen im Alter von 31 bzw. 39 Jahren waren alle Betroffenen zum Zeitpunkt des Vorfalls zwischen 13 und 25 Jahre alt, wobei sich die Mehrheit (40,8 Prozent) in der Altersgruppe von 15 bis 17 Jahren befand. Insgesamt war rund die Hälfte der Opfer minderjährig, während 15 Prozent zum Zeitpunkt der Befassung der Kinder- und Jugendhilfe bereits volljährig waren. In 35 Prozent der Fälle wurde keine Angabe zum Alter der Opfer gemacht.

Das einzige männliche Opfer war zum Tatzeitpunkt volljährig.

Sieben der 54 genannten Personen waren Österreicherinnen. 19-mal wurde keine diesbezügliche Angabe gemacht, die restlichen 28 Personen verfügten über nicht-österreichische Staatsbürgerschaften, von denen manche häufiger vorkamen als andere. Sechs Personen waren afghanische Staatsbürger/innen, vier syrische. Sechs Personen hatten eine europäische

ALTERSGRUPPE DER OPFER

Abbildung 6



Angaben in %
Grundgesamtheit n=54

- Minderjährig
- Volljährig
- k.A.

Staatsbürgerschaft (Bosnien und Herzegowina, Türkei, Rumänien)⁹. Sechs Klient/innen waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

In Bezug auf die Deutschkenntnisse der Betroffenen lässt sich festhalten, dass über 40 Prozent von ihnen Deutsch muttersprachlich oder fließend beherrschten. Lediglich in 11,1 Prozent der Fälle verfügten sie über gar keine Deutschkenntnisse, 14,8 Prozent sprachen Deutsch gebrochen. Die am häufigsten gesprochenen Muttersprachen waren Arabisch, Dari, Kurdisch, Rumänisch und Türkisch.¹⁰

Die Fachkräfte wurden auch zur sexuellen Orientierung der Klient/innen befragt. Hierbei konnten/wollten Respondent/innen lediglich in 22 Fällen Angaben machen. In dieser Gruppe fanden sich 21 heterosexuelle und eine lesbische Person. Auch in Bezug auf die Religionszugehörigkeit wurde nur in 18 Fällen eine Auskunft erteilt: 16 Personen waren laut Angaben der Respondent/innen dem Islam zugehörig, zwei Personen jesidisch.

In Bezug auf das Bildungsniveau lässt sich festhalten, dass 12 der 54 Opfer (22,2 Prozent) einen Pflichtschulabschluss erreicht hatten. Drei Mädchen waren noch schulpflichtig, neun weitere gingen auch über die Schulpflicht hinaus zur Schule. Vier Personen besuchten eine berufsbildende Schule und vier weitere waren in Ausbildung. In rund 40 Prozent der Fälle wurde hierzu keine Angabe gemacht.

Kontaktaufnahme zur Kinder- und Jugendhilfe

Zehnmal (18,5 Prozent) war zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme bereits eine **Heirat** erfolgt: Sechs Mädchen bzw. Frauen waren staatlich verheiratet, vier religiös. Hierbei ist anzumerken, dass alle religiös Verheirateten minderjährig waren, während die staatlich Verheirateten bereits die Volljährigkeit erreicht hatten. Drei weitere Personen, alle minderjährig, waren zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme verlobt. 23 Personen (42,6 Prozent) waren weder verlobt noch verheiratet.

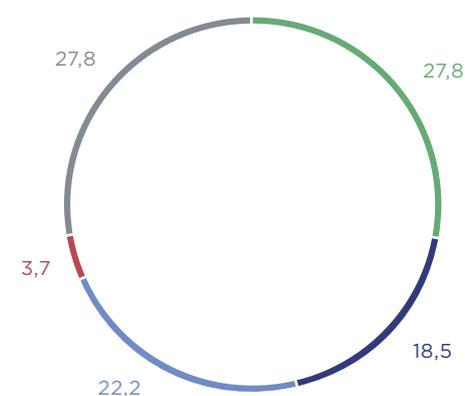
Bei 35 Klientinnen gab es Angaben zur Mutterschaft: Sechs von ihnen (17,1 Prozent) hatten zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe mindestens ein Kind.

18 Mädchen lebten noch bei ihren Eltern und fünf beim Partner. Eine weitere Frau lebte bei den Schwiegereltern. Sieben Personen waren bei der Kontaktaufnahme in einer Fremd- oder Schutzunterbringung wohnhaft.

In über einem Viertel der Fälle gaben die Fachkräfte an, dass die gefährdete Person mit Sicherheit **durch Familienmitglieder bedroht** worden war, und in weiteren zwölf

BEDROHUNG DURCH FAMILIENMITGLIEDER

Abbildung 7



Angaben in %
Grundgesamtheit n=54

- Ja
- Nein
- Vermutlich
- Wurde nicht besprochen
- k.A.

⁹ Andere Staatsbürgerschaften inkludierten: Bangladesch, Indien, Irak, Kasachstan, Kenia, Nigeria, Somalia, Tschetschenien.

¹⁰ Andere Muttersprachen inkludierten: Armenisch, Bengali, Englisch, Kasachisch, Kurmandschi, Serbokroatisch, Swahili und Tschetschenisch.

Fällen (22,2 Prozent) war davon auszugehen. Somit kann festgehalten werden, dass es in der Hälfte der Fälle mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Bedrohungen durch die Familie kam. Nur zehnmal (18,5 Prozent) konnte dies ausgeschlossen werden. Weitere 15-mal wurden keine diesbezüglichen Angaben gemacht.

Eine Aufschlüsselung der Bedrohungsfälle ergab, dass die Bedrohungen meist von einem Elternteil oder dem Bruder des Opfers ausgingen. In vier der sechs Fälle, in denen eine Bedrohung durch die Mutter erfolgte, drohte diese gemeinsam mit dem Vater. War ein Bruder der gefährdeten Person an der Drohung beteiligt, erfolgte dies mit einer Ausnahme immer gemeinsam mit mindestens einem Elternteil. Lediglich vereinzelt wurde von einer Bedrohung durch Schwester, Onkel oder Tante berichtet.

Eine Untersuchung jener 15 Fälle, in denen eine Bedrohung durch ein oder mehrere Familienmitglieder als sicher gelten kann, ergab, dass zu 80 Prozent ein männliches Familienmitglied aktiv geworden war. In knapp über der Hälfte der Fälle war (auch) ein weibliches Familienmitglied an der Drohung beteiligt. In mehr als einem Viertel der Fälle konnte die Mittäterschaft eines weiblichen Familienmitglieds explizit ausgeschlossen werden. In Hinblick auf die Gefährdung durch männliche Familienmitglieder konnte in keinem der Fälle eine Drohung mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

DROHENDES FAMILIENMITGLIED (MEHRFACHANTWORTEN, N=15)

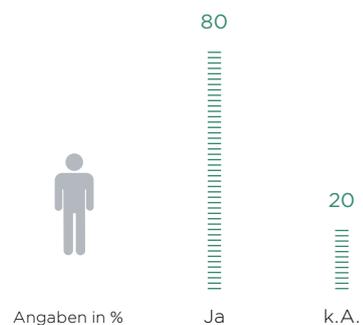
Tabelle 9

	Häufigkeit
Vater	7
Mutter	6
Bruder	6
Tante	2
Schwester	1
Onkel	1
Gesamt	23

BEDROHUNG DURCH MÄNNLICHE UND WEIBLICHE FAMILIENMITGLIEDER

Abbildung 8

Bedrohung durch ein männliches Familienmitglied



Bedrohung durch ein weibliches Familienmitglied



Bei zehn Klientinnen (18,5 Prozent) konnten die befragten Personen mit Sicherheit sagen, dass es zu **Partnergewalt** gekommen war. In knapp der Hälfte der verzeichneten Fälle (48,1 Prozent) gab es den bearbeitenden Beamt/innen der Kinder- und Jugendhilfe zufolge keine Anzeichen von physischer, sexueller und/oder psychischer Partnergewalt, was vermutlich mit dem jungen Alter der meisten Klientinnen zusammenhängt. In einem Drittel der Fälle wurde keine Antwort auf diese Frage gegeben.

Die anschließende Frage nach **Gewalt durch Familienmitglieder** wurde in über einem Drittel der Fälle (35,2 Prozent) bejaht und etwas seltener (31,5 Prozent) verneint. Zu einem Drittel fehlten entsprechende Angaben.

Eine Verbringung ins Ausland erfolgte in einem der 54 Fälle. 34-mal wurde dies explizit verneint, 19-mal gaben Respondent/innen keine Antwort auf diese Frage.

In 35,2 Prozent der Fälle gab es nur eine gefährdete Person. Neunmal (16,7 Prozent) waren Geschwister mitgefährdet, siebenmal (13 Prozent) auch andere Personen (beispielsweise Kinder).

Respondent/innen wurden weiters gefragt, ob ihre Klient/innen bereits vor dem beschriebenen Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe das Angebot einer **Beratungsstelle** oder einer Schutz Einrichtung in Anspruch genommen hatten. In Hinblick auf Beratungsstellen wurde in knapp über der Hälfte der Fälle angegeben, dass im Vorfeld keine Kontakte erfolgt waren, nur 13 Prozent der Opfer hatten bereits zuvor Beratungsstellen aufgesucht. Zu knapp einem Drittel fehlten diesbezügliche Angaben. Ähnlich konnte auch in Hinblick auf **Schutz einrichtungen** festgestellt werden, dass über die Hälfte der betroffenen Personen noch keine derartigen Einrichtungen kontaktiert hatte. Zu rund 15 Prozent wurde die frühere Kontaktaufnahme mit einer Schutz einrichtung bejaht, und erneut fehlt in rund einem Drittel der Fälle eine Antwort.

GEWALTANWENDUNG

Abbildung 9

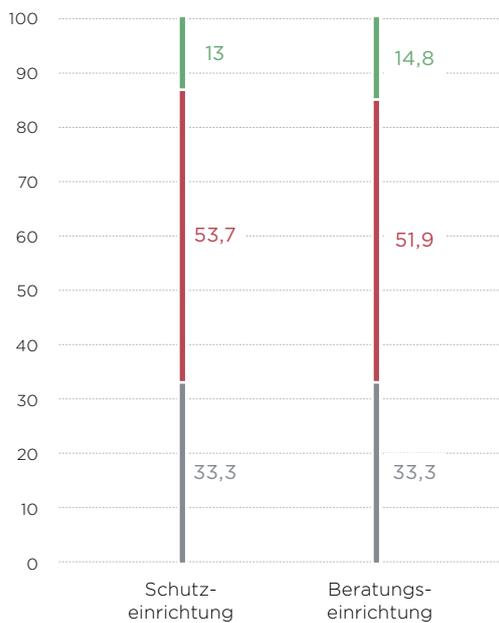


Angaben in %
Grundgesamtheit n=54

- Ja
- Nein
- k.A.

FRÜHERER KONTAKT ZU BERATUNGS- UND SCHUTZEINRICHTUNGEN

Abbildung 10



Angaben in %
Grundgesamtheit n=54

- Ja
- Nein
- k.A.

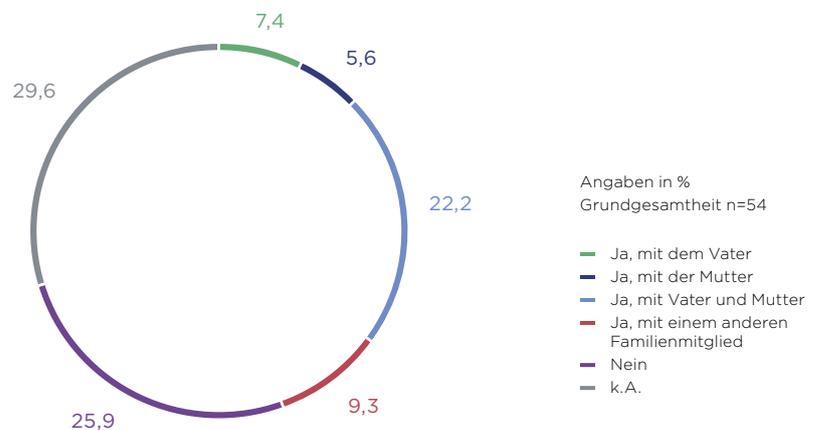
Ablauf der Fallbearbeitung

Eine der Fragen zur Fallbearbeitung lautete, ob mit der gefährdeten Person ein Vier-Augen-Gespräch geführt worden war. In knapp über der Hälfte der Fälle (51,9 Prozent) geschah dies, zu rund einem Drittel (31,5 Prozent) aber nicht. Zu 16,7 Prozent (neun Fälle) wurden wieder keine Angaben dazu gemacht. Bei vier Klient/innen war ein Vier-Augen-Gespräch wegen der erforderlichen Dolmetschleistungen nicht möglich. Nur in Einzelfällen war die Anwesenheit eines Familienmitglieds oder einer erwachsenen Vertrauensperson der Grund dafür, dass kein Vier-Augen-Gespräch stattfand.

Ein Gespräch mit einem Familienmitglied folgte bei fast der Hälfte (44,5 Prozent) der Klient/innen. Lediglich bei einem Viertel war dies nicht der Fall. Bei jedem zweiten dieser Gespräche (zwölf Fälle) waren beide Elternteile anwesend. In fünf Fällen war das anwesende Familienmitglied kein Elternteil.

GESPRÄCH MIT FAMILIENMITGLIEDERN

Abbildung 11



Angaben in %
Grundgesamtheit n=54

- Ja, mit dem Vater
- Ja, mit der Mutter
- Ja, mit Vater und Mutter
- Ja, mit einem anderen Familienmitglied
- Nein
- k.A.

In 45 Prozent der Fälle, in denen ein Gespräch mit einem Familienmitglied geführt wurde, geschah dies zu einem Zeitpunkt, zu dem die gefährdete Person nicht mehr bei den Eltern lebte. In über einem Viertel der Fälle war das Mädchen bzw. die junge Frau nach wie vor bei den Eltern wohnhaft. Ebenso häufig (11 Fälle, 27,5 Prozent) wurde hierzu keine Angabe gemacht.

Wie bereits erwähnt, gaben Respondent/innen in beinahe der Hälfte der besprochenen Fälle an, mit einer Schutz- oder Beratungseinrichtung zusammengearbeitet zu haben (46,3 Prozent). In 17 dieser 25 Fälle handelte es sich dabei um den Verein Orient Express (68 Prozent). Andere Kooperationspartner wurden lediglich in Einzelfällen genannt.

ZUSAMMENARBEIT MIT SCHUTZEINRICHTUNGEN

Tabelle 10

	Häufigkeit	In Prozent
Orient Express	17	68,0
Kriseneinrichtungen	3	12,0
Ambulante Unterstützung	1	4,0
Evita	1	4,0
LEFÖ	1	4,0
Mehrere	2	8,0
Gesamt	25	100,0

Daran schloss die Frage an, ob diese Kooperation in Hinblick auf eine Übersiedlung der gefährdeten Person in die Schutzeinrichtung erforderlich war oder ob es sich primär um Beratungstätigkeiten handelte. In knapp der Hälfte dieser 25 Fälle ging es um Beratungen und bei der anderen Hälfte um die Übersiedlung potenzieller Opfer. In zwei der 25 Fälle waren andere Fragen im Vordergrund.

Das Gespräch mit neun Klient/innen wurde vollständig gedolmetscht, in weiteren elf Fällen war eine Übersetzung teilweise erforderlich. In 15 dieser 20 Fälle war ein/e professionelle/r Dolmetscher/in anwesend, zu den restlichen fünf Fällen liegen keine näheren Informationen vor.

Mit 16 Klient/innen (29,6 Prozent) wurden die Gespräche auf Deutsch geführt, in 13 weiteren Fällen (24,1 Prozent) fand das Gespräch in einer anderen Muttersprache statt. Einmal wurde Englisch gesprochen und sechsmal wurden mehrere Sprachen verwendet. Bei einem Drittel der Fälle fehlen Angaben zur Sprache.

Bei 17 der 54 Klient/innen (31,5 Prozent) war letztlich eine Klärung des Sachverhalts möglich: Bei gut der Hälfte davon (neun Fälle) handelte es sich tatsächlich um die Bedrohung durch eine Zwangsheirat.

In 35 von 54 Fällen (64,8 Prozent) erstattete die Kinder- und Jugendhilfe keine Strafanzeige, bei den restlichen 19 Fällen fehlen Informationen dazu. 17 Klient/innen wollten keine strafrechtliche Verfolgung, bei den übrigen 18 Fällen hatte sich teilweise der Verdacht auf eine Straftat nicht erhärtet oder es wurden andere

Argumente ins Treffen geführt, etwa dass ein Strafverfahren bereits eingeleitet worden war oder sich die Opferzeugin der Aussage entschlug bzw. Selbstanzeige erstattete.

3.4 Kommentare und Kritik

53 Respondent/innen nutzten die am Ende des Fragebogens angebotene Möglichkeit, Kommentare abzugeben. Diese reichten von Ergänzungen zu Falldarstellungen über Lob und Wertschätzung für die Arbeit von Orient Express bis hin zu konkreten Kritikpunkten.

Einzelne Themen aus dem Fragebogen wurden nochmals aufgegriffen und betont. Dazu zählen die Forderung nach einem Ausbau der **psychologischen und psychotherapeutischen Begleitung für Betroffene** und von Angeboten zur Traumaarbeit ebenso wie verstärkt **Schulungen/Weiterbildungen/Fortbildungen** für die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe. (Einmal wurde thematisiert, an Schulungen würden zu wenige Mitarbeiter/innen teilnehmen.) In diesem Zusammenhang wurde auch der Wunsch nach „einfachem Infomaterial für die Mitarbeiter/innen“ geäußert, einschließlich Informationen über bestehende Ansprechstellen.

Krisenzentren und Jugend-WGs können den Respondent/innen zufolge gefährdete Mädchen nicht ausreichend schützen. Das Problem besteht vor allem darin, dass diese Einrichtungen den Kontakt zur Familie nicht unterbinden können. Gleichzeitig gebe es einerseits zu wenig Frauenhäuser/Plätze in Frauenhäusern (z. B. in der Steiermark und in Vorarlberg), andererseits „trauen sich [Frauenhäuser] den Umgang mit dieser Form der Gefährdung nicht zu“. Für eine rasche und sichere Unterbringung sei manchmal eine Übersiedlung in ein anderes Bundesland erforderlich, was aber eine bessere Kooperation auf Länderebene voraussetze. Kritisiert wurde das Fehlen von Schutzeinrichtungsplätzen für Burschen und junge Männer. Darüber hinaus wurden bürokratische Hindernisse bei Kostenübernahmen und gesetzliche Regelungen wie die Voraussetzungen für die Betreuung junger Erwachsener problematisiert.

Manche Kommentare bezogen sich auf Mankos in einzelnen politischen Bezirken („fehlende Wohn- und Betreuungsangebote in Krisen“) oder Bundesländern: „In Kärnten gibt es keine Einrichtung der Vollen Erziehung, die mit dieser Thematik ausreichend vertraut ist. Zwar großes Bemühen, aber es braucht eine solide Basis“ oder „Kriseneinrichtung in Vorarlberg nur kurzfristig möglich. Längerfristige Unterbringung müsste außerhalb Vorarlbergs geplant werden – an für die Familie unbekanntem Ort.“

Bei den Schutzwohnungen von Orient Express wird problematisiert, dass sie den Bruch mit der Familie voraussetzen, was den Jugendlichen „meist zu viel ist“.

Einige Respondent/innen wünschen sich schließlich generell eine stärkere Sensibilisierung für das Thema Zwangsheirat im Rahmen von Elternarbeit durch Kindergärten und Schulen bzw. durch ein direktes Ansprechen von Schülerinnen der Sekundarstufe 1, etwa im Ethik- und Turnunterricht.

Einige Anmerkungen sind hier gesondert aufgelistet:

„Kostenübernahmen gestalten sich oft schwierig. Zuständigkeit seitens Amt bei jungen Erwachsenen (18–21 Jahre alt) an Start einer Betreuungsmaßnahme vor dem 18. Geburtstag gebunden.“

„Im Krisenzentrum können sie nicht ausreichend geschützt werden, da es keine Begleitung in die Schule usw. gibt. Außerdem sind Krisenplätze für jugendliche Mädchen sehr rar und nicht immer verfügbar.“

„Frage ist dann, wie es nach dem Erstschutz weitergeht. Manche sind in Wien eigentlich nicht mehr sicher.“

„Es benötigt mehr Schutzeinrichtungen, häufig sind die Adressen der Schutzeinrichtungen den Taxifahrer/innen bekannt und so auch im Kreis der Migrant/innen. Bessere Kooperation mit den Bundesländern – manchmal ist es notwendig, das Bundesland für die Betroffene rasch zu wechseln.“

„Unterbringung im Krisenzentrum ist auch möglich, aber kein ausreichender Schutz, wenn der Tatplan bereits gut entwickelt ist. Orient Express setzt eine gewisse Reife der Betroffenen voraus, die diese nicht immer mitbringen.“

„Wenn die Opfer bei Angehörigen mitversichert sind und dann medizinisch versorgt werden, ist es wichtig, dass die Angehörigen darüber keine Information erhalten. Hierbei ist es auch wichtig, dass von den behandelnden Einrichtungen, auch bei Kenntnis der SVNr., keine Infos weitergegeben werden.“

„Zielgruppe umF: Die erste geschützte Unterbringung muss faktisch in stationären KJH- oder Grundversorgungs-umF-Einrichtungen erfolgen (jeweils mit individuell erstelltem Schutzkonzept). Frauenhäuser lehnen Aufnahme idR ab („zu jung“; Zielgruppe Frauen mit Kindern; trauen sich Umgang mit dieser Form der Gefährdung nicht zu) und verweisen auf Orient Express/Wien; Wechsel in Schutzeinrichtung in anderem Bundesland zu Beginn jedoch meist zu große Hürde für die Betroffenen. Gänzlich Fehlen von Schutzeinrichtungsplätzen in Österreich bei Burschen/jungen Männern.“

„Es kann nur auf Einrichtungen zugegriffen werden, die seitens des Landes zu Verfügung stehen – ob diese geeignet sind für Mädchen, die von Zwangsheirat betroffen sind, ist die Frage.“

„Es gibt zwar Jugend-WGs in Oberösterreich, welche aber allein räumlich keine Sicherheit bieten. Sie sind von außen leicht zugänglich. Eine Meldeauskunftssperre ist schwer praktisch durchzusetzen, da die gesetzlichen Vertreter bei der Gesundheitskasse jederzeit Einsicht nehmen können und somit schnell herausgefunden werden kann, in welcher Stadt die Jugendliche untergekommen ist.“

„Für jüngere Betroffene ist es sehr schwierig, eine geeignete Unterbringung zu finden, da ein Krisenzentrum nicht ausreichend Schutz bieten kann. Die psychische Belastung ist für die meisten Betroffenen zu hoch und sie unterwerfen sich der Familie, um sie nicht zu verlieren.“

„In Österreich kenne ich nur in Salzburg Krisenstellen bisher, diese sind meines Erachtens für einen kurzfristigen Schutz sinnvoll, sofern Plätze vorhanden sind, aber nicht ausreichend, da das Personal nicht auf die Thematiken geschult ist und sich auch wenig mit den kulturellen Gegebenheiten auskennt. Zudem bedarf es einer anonymen Unterbringung bei Kindern, die höchst bedroht sind, was oftmals der Fall sein kann, nach meinen Erfahrungen.“

„Weiterführende Hilfen im Bezirk ermöglichen.“

„Selbsthilfegruppen in der Muttersprache“

„Vernetzungen im Helferinnensystem“

„Die oft relativ strikte Trennung der Gefährdungsbereiche Kinderhandel und Zwangsheirat ist kontraproduktiv und hinderlich, da insb. im frühen Stadium (nach Erstmeldung bzw. Erstwahrnehmung) beide Gefährdungsbereiche gleichermaßen berücksichtigt werden müssen; tw. sind die Bereiche auch im weiteren Verlauf direkt miteinander verknüpft. KJH-Mitarbeiter/innen sollten daher stets in beiden Bereichen über ausreichend vertiefte Expertise verfügen.“

„wenig Relevanz im Arbeitsalltag“

„In der KJH sind wir mit so vielen unterschiedlichen Themen/Problematiken konfrontiert und haben meist zu wenig Zeit, dass es Sinn macht, sich DANN mit dem Thema näher zu beschäftigen, wenn ein Fall auftaucht.“

„Einladungen zu Fortbildungen zu diesem Thema waren bei uns präsent, Zeit und Interesse fehlt aber, da das Thema bei uns nicht in Erscheinung tritt. Betrifft vielleicht eher städtischen Raum?“

„Für gute Beziehungsarbeit und Gespräche benötigt es Zeit. Die leider oft aufgrund der Vielfalt der Arbeiten nicht möglich sind.“

4 Falldarstellungen

Die Darstellung der 54 gemeldeten und nach Bundesländern sortierten Betreuungsfälle aus dem Jahr 2021 erfolgt auf Basis der Eintragungen in die Datenbank. Zu 36 Fällen liegen detailliertere Angaben vor, aber bei den restlichen 18 fehlen Informationen weitgehend, so dass die Fälle nicht dargestellt werden können.¹¹ Allerdings werden auch bei den umfassender dargestellten Fällen die Schwächen einer quantitativen Fragebogenerhebung sichtbar: Es erfolgt eine Konzentration auf wesentliche Informationen, Hintergründe können nicht abgefragt werden, weil dies den Rahmen der Erhebung sprengen würde. Die Erfassung inhaltlicher Details würde einen qualitativen Zugang erfordern.

In neun der 36 Fälle bestätigte sich der Verdacht auf eine (drohende) Zwangsverheiratung, achtmal handelte es sich um keine Zwangsverheiratung, und 19-mal war der Kinder- und Jugendhilfe eine abschließende Klärung nicht möglich.

4.1 Fragebogen

Der in allen Bundesländern ausgeschickte Fragebogen sah für jeden gemeldeten Fall zwei Blöcke vor, die sich auf die Fallbearbeitung durch die Kinder- und Jugendhilfe bzw. auf Informationen zur Klientin/zum Klienten bezogen. Mit dem Feedback der in das Projekt eingebundenen Expert/innen aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus Unterstützungseinrichtungen

wurden die zentralen Fragen zusammengestellt, mit denen ein Fall bzw. die Situation einer Klientin/eines Klienten skizziert werden sollte. Die anschließende Darstellung der Betreuungsfälle folgt diesem Schema, allerdings waren auch in den detaillierten Fallbeschreibungen nicht durchgängig sämtliche Fragen beantwortet.

Fallbearbeitung

- Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Klientin/dem Klienten
- Grund der Kontaktaufnahme: Eigenwahrnehmung/Gefährdungsmeldung/Selbstmeldung
- Im Fall einer Gefährdungsmeldung: durch wen/Grund/expliciter Verdacht auf Zwangsheirat?
- Zusammenarbeit mit Schutzeinrichtungen oder anderen Beratungseinrichtungen: zu welchem Thema (Beratung, Übersiedlung in Schutzeinrichtung)?
- Gespräch gedolmetscht: durch wen (professionelle/r Dolmetscher/in, Familienmitglied, andere Bezugsperson)?
- Abschließende Klärung möglich?
- Strafanzeige durch die Kinder- und Jugendhilfe – wenn nein: warum nicht?

¹¹ Für die zahlenmäßigen Auswertungen in Kapitel 3 konnten diese Fälle teilweise berücksichtigt werden.

Klientin/Klient

- Geschlecht und Alter
- Staatsbürgerschaft: welche/staatenlos?
- Status als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling
- Deutschkenntnisse und Muttersprache
- Religionszugehörigkeit
- Sexuelle Orientierung¹²
- Bildung
- (Staatlich, religiös) verheiratet oder verlobt
- Kind(er), Schwangerschaft
- Wohnsituation
- Bedrohung durch Familienmitglieder (z. B. Drohung, ins Ausland verbracht zu werden)/welche Familienmitglieder?
- Anzeichen von (physischer, sexueller, psychischer) Gewalt durch Partner/Familienmitglieder
- Vor Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe: Kontakt mit Schutz Einrichtung/ Beratungseinrichtung?
- Nach Kontaktaufnahme mit der Kinder- und Jugendhilfe: ins Ausland verbracht/dort zurückgelassen/verheiratet?
- Mitgefährdete Personen

¹² Diese Frage wurde aufgenommen, weil einige Expert/innen die Problematik explizit ansprachen, sie wurde aber häufig nicht beantwortet.

4.2 Wien

Von der Kinder- und Jugendhilfe Wien wurden **13 Fälle** gemeldet, von denen elf ausgewertet werden konnten. Bei zwei Fällen war der Fragebogen nur rudimentär ausgefüllt (Nr. 30, 46). In drei Fällen bestätigte sich der Verdacht auf eine geplante Zwangsverheiratung, viermal wurde dieser Verdacht entkräftet, und viermal war eine abschließende Klärung nicht möglich.

Fall 4

Bei der Kinder- und Jugendhilfe ging im Dezember 2021 eine Meldung von Orient Express wegen eines expliziten Verdachts auf Zwangsheirat ein. Ein schulpflichtiges 15-jähriges Mädchen mit irakischer Staatsbürgerschaft hatte sich dort beraten lassen und war in die Schutzwohnung eingezogen. Mit Orient Express wurde im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung kooperiert.

Die Klientin sprach sowohl Kurdisch als auch Deutsch fließend. Sie gehörte der muslimischen Glaubensgemeinschaft an. Zum Zeitpunkt des behördlichen Einschreitens war das Mädchen weder verlobt noch verheiratet und lebte bei den Eltern. Zwar vermutete die Kinder- und Jugendhilfe eine Bedrohung und Gewaltausübung durch die Familie, was aber nicht mit Sicherheit bestätigt werden konnte. Es erfolgten Gespräche sowohl mit der Klientin als auch (nach dem Auszug der Tochter) mit beiden Elternteilen, die alle auf Deutsch geführt wurden.

Abschließend stellte die Kinder- und Jugendhilfe fest, dass weder eine Zwangsheirat geplant war (weshalb auch keine Strafanzeige erfolgte), noch die Gefahr einer Entführung bestand oder eine andere Person gefährdet war. Das Resümee seitens der Behörde lautete: „Bei der Jugendlichen wird aktuell eine psychische Erkrankung/Persönlichkeitsstörung vermutet. Ihre Aussagen widersprachen sich konstant, z. B. wer der/die Gefährder/in war.“

Fall 19

Im November 2021 erstattete die Polizei eine Gefährdungsmeldung, nachdem sich eine 16-jährige muslimische Tschetschenin wegen Angst vor einer Zwangsverheiratung an sie gewendet hatte. Die Jugendliche sprach neben ihrer Erstsprache Tschetschenisch fließend Deutsch. Sie hatte einen Pflichtschulabschluss, war weder verlobt noch verheiratet und war kinderlos. Die Jugendliche lebte bei den Eltern, wo Familienmitglieder sie möglicherweise bedrohten und sie auch anderen Formen der Gewalt ausgesetzt war. Die Kinder- und Jugendhilfe führte Gespräche mit ihr ebenso wie (nachdem sie in die Schutzunterkunft von Orient Express gezogen war) mit ihrer Familie, und zwar durchgängig auf Deutsch.

Eine abschließende Klärung des Sachverhalts war nicht möglich, auf Wunsch der Klientin erfolgte keine Strafanzeige. Im Fragebogen war angemerkt: „Wichtig war es, den Eltern die Gesetzeslage in Österreich klarzulegen und zu verdeutlichen; wichtig war in diesem Fall, dass sich die Tochter gegen das Verhalten der Eltern gewehrt hat. Die Familie lebte weitgehend sehr angepasst und die Kinder verhielten sich sehr unauffällig.“

Fall 20

Im März 2021 ging eine Gefährdungsmeldung wegen Zwangsverheiratung durch eine Lehrperson ein, an die sich eine 17-Jährige gewandt hatte. Die Jugendliche war somalische Staatsbürgerin, Muslima und sprach fließend Deutsch. Sie besuchte eine berufsbildende Schule, wohnte bei ihren Eltern und war weder verheiratet noch verlobt. Die Kinder- und Jugendhilfe stellte eine Bedrohung der Klientin ebenso wie Gewaltanwendung durch die Eltern und einen Bruder fest, die anderen Geschwister wurden ebenfalls als gefährdet angesehen. Nach der Übersiedlung des Teenagers in die Schutzwohnung von Orient Express kam es zu einem Gespräch mit ihr und ihren Eltern, bei dem teilweise Dolmetschen zwischen Deutsch und Farsi erforderlich war.

Der Fall wurde mit der Feststellung abgeschlossen, dass keine Zwangsheirat geplant war, und da die gewalttätigen Übergriffe im Herkunftsland stattgefunden hatten, erfolgte keine Strafanzeige.

Fall 21

Eine 15-jährige Schülerin wandte sich im März 2021 mit einer Gefährdungsmeldung wegen Zwangsverheiratung an die Polizei. Die Familie waren anerkannte Flüchtlinge aus Tschetschenien. Die Jugendliche war Muslima, lebte mit den Eltern und sprach fließend Deutsch. Sie stand unter permanenter Überwachung, nicht nur durch ihre Eltern, sondern auch durch ihre potenziellen Schwiegereltern. Sie überprüften gemeinsam, wo sich das Mädchen aufhielt, führten regelmäßige Kontrollanrufe durch, begleiteten sie auf ihrem Schulweg oder berechneten, wie lange sie brauchen durfte, um von einem Ort zum nächsten zu gelangen. Abgesehen von der Überwachung gab es auch Anzeichen von physischer Gewalt in der Familie.

Die Kinder- und Jugendhilfe ging davon aus, dass das Mädchen von den Eltern bedroht wurde, um sie zur Heirat zu bewegen. Es gab klare Zeichen in Richtung einer Zwangsverheiratung. So drängten die Eltern sie etwa dazu, an einer Veranstaltung teilzunehmen, bei der Mädchen anderen Familien „vorgeführt“ wurden. Dass die Familie trotz Flüchtlingsstatus nach Tschetschenien reiste, wurde als starkes Warnsignal für eine Zwangsheirat gedeutet.

Bei der Bearbeitung des Falles kooperierte die Kinder- und Jugendhilfe mit Orient Express. Die Betroffene wurde schließlich in einer Schutzeinrichtung in einem anderen Bundesland untergebracht. Nachdem sie von zu Hause ausgezogen war, erfolgten mehrere Gespräche mit den Eltern, Geschwistern und einer Tante, bei denen insbesondere die Mutter immer wieder versuchte, ihre Tochter in ein schlechtes Licht zu rücken, und sehr abwertend über sie sprach.

Die Jugendliche ging nicht mehr in den Familienverband zurück; sie ist mittlerweile volljährig und lebt nach wie vor in einer Wohngemeinschaft. Der Fall gilt für die

Kinder- und Jugendhilfe als offen, ihre Betreuerin ist sich aber sicher, dass eine Zwangsheirat zwar geplant war, aber verhindert werden konnte.

Fall 24

Die Gefährdungsmeldung erfolgte im April 2021 durch die Schule der Betroffenen: Die 15-Jährige hatte einer Lehrperson anvertraut, Angst vor einer Zwangsverheiratung zu haben. Das Mädchen war österreichische Staatsbürgerin, sprach neben Türkisch fließend Deutsch, lebte bei den Eltern und war weder verlobt noch verheiratet.

Die Kinder- und Jugendhilfe führte ein Einzelgespräch mit der Jugendlichen – zu einem Treffen mit der Familie kam es nicht – und stellte fest, dass es weder Drohungen noch andere Formen von Gewalt gab und keine Gefahr einer Zwangsverheiratung bestand.

Fall 26

Im Mai 2021 wurde der Kinder- und Jugendhilfe anonym ein Verdacht auf Zwangsheirat gemeldet. Betroffen war eine 15-Jährige mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Sie war noch schulpflichtig und lebte bei ihren Eltern; neben ihrer Erstsprache Arabisch sprach sie fließend Deutsch.

Zunächst erfolgte ein Gespräch mit der Jugendlichen, dann mit ihrem Vater (ebenfalls auf Deutsch). Eine Bedrohung durch die Familie konnte ebenso wie andere Formen von Gewalt ausgeschlossen werden. Eine abschließende Klärung des Sachverhalts ergab, dass auch keine Zwangsheirat geplant war.

Fall 31

Ein psychosozialer Dienst erstattete im August 2021 eine Gefährdungsmeldung, nachdem eine Jugendliche explizit den Verdacht auf Zwangsheirat geäußert hatte. Die 16-jährige Syrerin war als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Österreich

gekommen. Sie war Muslima, verfügte über keine Deutschkenntnisse und lebte in einer Fremdunterbringungsstelle. Zum Zeitpunkt der Fallbearbeitung war die Jugendliche bereits verlobt.

Bei dem Gespräch mit der Jugendlichen war eine erwachsene Vertrauensperson anwesend, außerdem wurde ein/e professionelle/r Dolmetscher/in für Arabisch beigezogen. Orient Express, bei dem sich das Mädchen bereits vorher hatte beraten lassen, stand bei der Fallbearbeitung beratend zur Verfügung. Die Kinder- und Jugendhilfe stellte fest, dass es sich um eine geplante Zwangsheirat handelte. Im Fragebogen war angemerkt: „UmF – Minderjährige lehnte weiteren Kontakt zum bereits in Österreich lebenden Verlobten ab.“

Fall 35

Zum Zeitpunkt der von der Schule erstatteten Gefährdungsmeldung wurden keine Angaben gemacht: Eine 14-Jährige mit kasachischer Staatsbürgerschaft und Muttersprache hatte einer Lehrerin anvertraut, sie fürchte, ins Ausland verheiratet zu werden. Das Mädchen lebte bei den Eltern, sprach fließend Deutsch und war weder verlobt noch verheiratet. Die Schülerin wurde von ihrer Familie bedroht und war auch anderen Formen von Gewalt durch Familienmitglieder ausgesetzt. Gespräche der Kinder- und Jugendhilfe erfolgten sowohl mit dem Mädchen als auch mit ihrer Familie (als die Jugendliche bereits ausgezogen war), wobei teilweise ins Kasachische übersetzt wurde. In der Bearbeitung des Falls war Orient Express eingebunden, als es um die Übersiedlung der Jugendlichen in die Schutzrichtung ging. Der Verdacht auf eine geplante Zwangsheirat wurde erhärtet, eine Strafanzeige erfolgte auf Wunsch des Mädchens nicht.

Fall 43

Die Gefährdungsmeldung erfolgte im Juni 2021 durch die Jugendliche selbst. Die 16-Jährige mit österreichischer Staatsbürgerschaft sprach Deutsch als Muttersprache, hatte einen Pflichtschulabschluss und lebte bei ihren Eltern. Die Kinder- und Jugendhilfe

vermutete eine Bedrohung durch die Familie, andere Formen der Gewalt konnten ausgeschlossen werden.

Ein Gespräch mit der Familie des Mädchens fand nicht statt. Eine Zusammenarbeit mit Orient Express erfolgte hinsichtlich der Übersiedlung in das Schutzzentrum. Eine abschließende Klärung des Falles war nicht möglich. Auf Ersuchen der gefährdeten Person wurde keine Strafanzeige erstattet.

Fall 44

Im August 2021 wandte sich eine 16-Jährige mit syrischer Staatsbürgerschaft direkt an die Kinder- und Jugendhilfe, nachdem sie zuvor bereits die Vereine Orient Express und Sprungbrett kontaktiert hatte. Sie sprach neben Arabisch fließend Deutsch, war Muslima, hatte einen Pflichtschulabschluss und lebte bei ihren Eltern. Zum Zeitpunkt der Selbstmeldung war sie bereits religiös verheiratet, nicht jedoch staatlich. Die Kinder- und Jugendhilfe sprach sowohl mit der Jugendlichen als auch mit ihren Eltern, wobei eine Mitarbeiterin von Orient Express ins Arabische übersetzte. Die Familiengespräche fanden statt, nachdem die Jugendliche in die Schutzeinrichtung von Orient Express gezogen war.

Die Kinder- und Jugendhilfe stellte fest, dass die Klientin sowohl von Partnergewalt und anderen Formen der Gewalt betroffen war als auch, dass es sich tatsächlich um eine Zwangsheirat handelte. Auf Wunsch der Betroffenen wurde keine Anzeige erstattet. Der/die Respondent/in ergänzte im Fragebogen: „Das Mädchen ist nach 6 Monaten in der Schutzeinrichtung und einer kurzen Zeit der Unterbringung in einer Wohngemeinschaft wieder nach Hause gegangen. Die Ehe wurde aufgelöst.“

Fall 48

Die Kinder- und Jugendhilfe wurde im März 2021 mit dem Fall befasst. Es ist unklar, durch wen oder weswegen die Gefährdungsmeldung erfolgte. Gefährdet war eine 17-Jährige mit afghanischer Staatsbürgerschaft. Sie sprach fließend Deutsch (Muttersprache Dari), war

muslimisch, befand sich in Ausbildung und lebte bei ihren Eltern. Die Kinder- und Jugendhilfe vermutete, dass die Jugendliche durch ihre Familie bedroht wurde, andere Formen der Gewalt wurden nicht festgestellt.

Mit der Jugendlichen wurde ein Gespräch geführt, nicht aber mit ihrer Familie. Auch in diesem Fall wurde mit dem Verein Orient Express zusammengearbeitet, der vor allem eine beratende Rolle einnahm. Eine abschließende Klärung war nicht möglich. Strafanzeige wurde auf Wunsch der Klientin nicht erstattet.

4.3 Oberösterreich

Die **neun** Fallbeschreibungen waren (fast) komplett, so dass alle Fälle dargestellt werden können. Dreimal stellte die Kinder- und Jugendhilfe eine Zwangsheirat fest, in zwei Fällen wurde dies verneint und vier weitere blieben offen.

Fall 1

Im Januar 2021 erhielt die Kinder- und Jugendhilfe Meldung wegen des Verdachts auf Zwangsheirat betreffend eine 17-jährige Syrerin, die als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Österreich gekommen war und in einer Grundversorgungseinrichtung lebte. Die Jugendliche gehörte der muslimischen Glaubensgemeinschaft an. Da sie nicht Deutsch sprach, nahm am Erstgespräch ein/e professionelle/r Dolmetscher/in für Kurmandschi teil, außerdem eine Sozialpädagogin. Mit externen Beratungseinrichtungen wurde nicht zusammengearbeitet. Die Jugendliche war bereits religiös, nicht aber staatlich verheiratet und berichtete von Drohungen durch ihren Cousin, der auch ihr Ehemann war.

Es handelte sich tatsächlich um einen Fall von Zwangsheirat, anderen Formen von Gewalt war sie nicht ausgesetzt. Im Fragebogen war dazu festgehalten: „Ehemann“

hatte Flucht bezahlt; Familie des Mädchens hätte rund € 8.000 zahlen müssen, um sie ‚freizukaufen‘.“ Strafanzeige erfolgte auf Wunsch der Betroffenen nicht.

Fall 3

Eine Lehrperson erstattete im Dezember 2021 eine Gefährdungsmeldung: Einer Schülerin sei mit der Verheiratung mit ihrem Cousin und einer Verbringung ins Ausland gedroht worden. Die 15-Jährige war Staatsbürgerin des Irak, ihre Muttersprache war kurdisch, sie sprach aber gebrochen Deutsch, und sie hatte einen Pflichtschulabschluss. Sie lebte mit ihrer Familie und wurde sowohl von ihrem Vater als auch von ihrem Bruder bedroht, darüber hinausgehend gab es keine Gewalt.

Bei der Übersiedlung des Mädchens in eine Schutzeinrichtung wurde mit Orient Express kooperiert. Die Gespräche mit der Klientin sowie mit ihren Eltern erfolgten auf Deutsch, ohne Beisein eines Dolmetschers/ einer Dolmetscherin. Abschließend stellte die Behörde fest, dass keine Zwangsheirat geplant war, bei den Behauptungen des Mädchens habe es sich um Lügen gehandelt.

Fall 5

Orient Express meldete im Dezember 2021 einen Verdacht auf Zwangsheirat. Einem 13-jährigen Mädchen mit indischer Staatsbürgerschaft, dessen Erstsprache Deutsch war und das bei den Eltern lebte, drohte der Vater mit einer Zwangsehe, andere Formen von Gewalt konnten ausgeschlossen werden. Das Mädchen war mittlerweile in die Schutzeinrichtung gezogen. Bereits vor dem Kontakt mit Orient Express hatte sie sich ihrer Beratungslehrerin in der Schule anvertraut.

Für die Gespräche mit den Eltern erfolgte professionelles Dolmetschen zwischen Deutsch und Hindi. Eine abschließende Klärung des Falles war möglich und ergab, dass es sich nicht um Zwangsheirat handelte.

Fall 10

Im März 2021 schritt die Kinder- und Jugendhilfe aufgrund einer Eigenwahrnehmung ein, wobei zunächst kein Verdacht auf Zwangsheirat vorlag. Zum Zeitpunkt der Fragebogenerhebung war der Fall noch nicht abgeschlossen, es wurde aber eine Strafanzeige angedacht.

Gefährdet war eine 15-jährige Schülerin mit österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Muttersprache Persisch war und die fließend Deutsch sprach. Sie wurde von beiden Eltern und ihrem Bruder bedroht und war auch anderen Formen der Gewalt ausgesetzt. Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitete mit keinen anderen Einrichtungen zusammen. Ein Gespräch mit dem Vater des Mädchens fand statt, während sie zu Hause wohnte, und wurde professionell gedolmetscht.

Fall 11

In einer Familie schritt die Behörde im Mai 2021 aufgrund einer Eigenwahrnehmung ein, einer Beamtin bzw. einem Beamten war das Mädchen im Zuge der Schulsozialarbeit aufgefallen. Im Fragebogen fehlen jegliche Angaben zur Person, festgehalten ist, dass Drohungen durch Familienmitglieder erfolgt waren. Ein familiäres Erstgespräch fand zu einem Zeitpunkt statt, als das Mädchen noch bei den Eltern lebte.

Die Kinder- und Jugendhilfe kooperierte mit einer Schutzeinrichtung, um die Jugendliche dort unterzubringen. Es fehlen Angaben, ob letztlich geklärt werden konnte, ob es sich um einen Fall von Zwangsheirat handelte oder nicht. Von einer Strafanzeige wurde auf Wunsch der Betroffenen abgesehen.

Fall 15

Im Januar 2021 erstattete die Polizei eine Gefährdungsmeldung, nachdem ein Mädchen Beamt/innen von ihrer Angst vor einer etwaigen Zwangsheirat berichtet hatte. Die 14-jährige Rumänin sprach fließend Deutsch. Sie war schulpflichtig und wohnte bei der

Familie ihres tatsächlichen Freundes. (Anm.: Hierbei ist nicht der etwaige Ehemann gemeint.) Vermutet wurden Bedrohungen durch ihre eigene Familie, andere Formen von Gewalt konnten ausgeschlossen werden.

Ein Vier-Augen-Gespräch mit der Jugendlichen war nicht möglich, weil ihr Vater auf seiner Anwesenheit bestand. Die Familiengespräche wurden professionell gedolmetscht und fanden nach dem Auszug des Mädchens statt. Der Sachverhalt wurde nicht abschließend geklärt, und es gab keine Strafanzeige, weil sich das Mädchen bei einer früher erfolgten Anzeigeerstattung der Aussage entschlagt hatte.

Fall 17

Im Oktober 2021 erfolgte eine Gefährdungsmeldung wegen Zwangsheirat durch eine Cousine der betroffenen Person. Die 13-jährige Muslima mit bosnischer Staatsbürgerschaft und serbokroatischer Muttersprache lebte bei ihren Eltern. Drohungen durch die Familie wurden vermutet, konnten jedoch nicht mit absoluter Sicherheit bestätigt werden. Es kam zu keinen Familiengesprächen, wofür kein Grund angegeben wurde. Orient Express war in beratender Funktion beigezogen.

Eine abschließende Klärung des Sachverhalts war nicht möglich, auf Wunsch der betroffenen Person wurde keine Strafanzeige erstattet. Die Kinder- und Jugendhilfe erachtete die Geschwister des Mädchens ebenfalls als gefährdet. Im Fragebogen wurde angemerkt: „Eine Versetzung ins Ausland stand/steht im Raum (Islamische Schule in Bosnien). Die Jugendliche nimmt/nahm dies aber nicht als Übergriff wahr. Das Gespräch lief eher nach dem Motto: ‚Meine Eltern lieben mich, die würden nie etwas gegen meinen Willen tun. Sie wollen einfach, dass ich mich gut entwickle.‘ Sensibilisierung war nicht möglich, da entweder die Gefahr tatsächlich nicht so groß oder schädigendes Verhalten der Eltern (unbewusst) geleugnet wird.“

Fall 27

Eine weitere Gefährdungsmeldung durch Orient Express im Juni 2021 äußerte sowohl einen Verdacht auf Gewalt als auch auf Zwangsheirat bei einer Bewohnerin der Schutzeinrichtung. Die 17-Jährige hatte sich an den Verein gewandt, um dessen Beratungs- und Schutzangebote in Anspruch zu nehmen. Die Jugendliche war Jesidin, sprach Armenisch und Deutsch fließend und besuchte eine berufsbildende Schule. Sie war verlobt; eine Bedrohung durch die Familie wurde vermutet, Partnergewalt und andere Formen der Gewalt wurden bestätigt. Ihre Geschwister wurden ebenfalls als gefährdete Personen angegeben.

Bei den Gesprächen der Kinder- und Jugendhilfe mit der Jugendlichen war immer eine weitere Person aus einer Fachstelle/Beratungsstelle/Gewaltschutzeinrichtung anwesend. Das Familiengespräch mit den Eltern fand nach dem Auszug der Jugendlichen auf Deutsch statt. Die abschließende Klärung der Umstände ergab, dass es sich tatsächlich um einen Fall von Zwangsheirat handelte. Strafanzeige wurde dennoch nicht erstattet, da dies von der betroffenen Person nicht erwünscht war.

Fall 49

Erstatter/in der Gefährdungsmeldung und deren Zeitpunkt sind nicht bekannt. Betroffen war eine 17-jährige Jesidin mit afghanischer Staatsbürgerschaft. Sie sprach nur gebrochen Deutsch, ihre Muttersprache war Kurdisch. Zum Zeitpunkt der Untersuchungen hatte sie einen Pflichtschulabschluss und lebte bei ihren Eltern. Sie war bereits verlobt, hatte aber keine Kinder. Die Jugendliche wurde von ihrer Mutter, ihrem Bruder und ihrer Schwester bedroht und erlebte durch alle drei auch andere Formen der Gewalt.

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitete mit Orient Express zusammen, wobei es um Beratung ebenso wie um das Finden einer Wohnmöglichkeit für die Betroffene ging. Sowohl die Gespräche mit der Jugendlichen als auch (nach ihrem Auszug) mit ihren Eltern wurden auf Deutsch geführt. Es konnte geklärt werden, dass es

sich um einen Fall von Zwangsheirat handelte, und im Fragebogen war angemerkt: „Die Familie hat enormen Druck aus Ausland gespürt, Schuld- und Schamgefühle gegenüber der Familie von Bräutigam.“ Zu einer etwaigen Strafanzeige machte die Kinder- und Jugendhilfe keine Angabe.

4.4 Tirol

Von **acht Fällen** mit Verdacht auf Zwangsheirat konnten sechs ausgewertet werden, darunter der einzige gemeldete Fall mit einem männlichen Betroffenen. (Es fehlen Nr. 23 und 25.) Obwohl ein Verdachtsfall eine junge Erwachsene betraf (Nr. 2), wird er hier präsentiert. Zwei Fälle wurden als Zwangsheirat qualifiziert, bei den übrigen vier war keine Klärung möglich.

Fall 2

Nach einer Gefährdungsmeldung durch die Polizei 2020 setzte sich die Betreuung durch die Kinder- und Jugendhilfe 2021 fort. Der Erstkontakt erfolgte nach einer Polizeiintervention, die im Fragebogen als Streitschlichtung bezeichnet wird und bei der ein Ehepaar wechselseitige Gewalt angab. Die 24-jährige Rumänin war seit sechs Jahren staatlich verheiratet und dreifache Mutter. Im Zuge der Fallbearbeitung kamen deutliche Anzeichen auf eine Zwangsheirat zutage. Die Klientin sprach nur gebrochen Deutsch und war Analphabetin.

Das primäre Ziel der Kinder- und Jugendhilfe lag darin, den Schutz der Kinder sicherzustellen, die von Gewalt und Vernachlässigung betroffen waren. Der Fall wurde mit einer Fremdunterbringung abgeschlossen, laut Fragebogen besteht keine Aussicht auf eine Rückführung in die Familie.

Die Betreuung der Kindesmutter fiel nicht in den Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe, zumal diese jegliche Unterstützung ablehnte. Ein Vier-Augen-Gespräch mit der Gefährdeten fand ebenso statt wie eines

mit ihrem Ehemann. Zur Unterstützung wurde LEFÖ beratend beigezogen, deren Mitarbeiterinnen auch bei den Gesprächen dolmetschten. Vermutet wurde eine Bedrohung der jungen Frau durch Familienmitglieder, was nicht bestätigt werden konnte, jahrelange physische und psychische Gewalt durch den Ehemann war jedoch gesichert. Offen blieb, ob er sie zu Hause einsperrte. Bei der Eheschließung war der Mann bereits im Pensionsalter, sie selbst hatte vorher keine Aufenthaltsgenehmigung in Österreich. Da ihr in ihrem Herkunftsland nur wenige Perspektiven offenstanden, machte der Ehemann unterschiedliche Versprechungen, die er nach ihrer Ankunft in Österreich nicht einhielt. Mehrere Einrichtungen und Personen versuchten die Frau zu unterstützen, sie nahm aber keines der Angebote an. Auch der Kinder- und Jugendhilfe gelang es nicht, ein Vertrauensverhältnis zu ihr aufzubauen. Die Situation entschärfte sich dadurch, dass der Ehemann in einer Pflegeeinrichtung untergebracht wurde. Der Fall wurde bei der Task Force des Bundesministeriums für Inneres zur Bekämpfung von Menschenhandel eingebracht, letztlich erfolgte jedoch keine Strafanzeige.

Fall 9

Im Oktober 2021 wandte sich eine Jugendliche wegen Zwangsverheiratung an die Kinder- und Jugendhilfe. Die 16-jährige Schülerin mit afghanischer Staatsbürgerschaft war als unbegleitete Minderjährige nach Österreich geflüchtet. Sie sprach gebrochen Deutsch, ihre Muttersprache war Dari. Sie war als Muslima religiös verheiratet, nicht jedoch staatlich. Die Jugendliche war zum Zeitpunkt der Fallbearbeitung fremduntergebracht. Sie gab an, sowohl von ihrer Mutter als auch von ihrer Tante und ihrem Ehemann bedroht worden zu sein, außerdem hatte sie Partnergewalt erfahren. Die Betroffene entkam der Situation mit der Hilfe ihres Onkels, der ihr zur Flucht ins Ausland verhalf. Der Onkel verblieb im Herkunftsland und wurde im Fragebogen als mitgefährdete Person angeführt.

Die Kinder- und Jugendhilfe arbeitete nicht mit anderen Einrichtungen zusammen; das Dolmetschen erfolgte professionell. Es handelte sich tatsächlich um Zwangsheirat, weil sie aber im Ausland erfolgt war, kam es zu

keiner Strafanzeige. Im Fragebogen wurde resümiert: „Mehrjährige Zwangsverheiratung im Herkunftsland (Fluchtgrund), zum Zeitpunkt der ZH unmündig; Erstinformation an KJH erfolgte gegenüber der gesetzlichen Vertreterin (Juristin der KJH) im Zuge der Vorbereitung auf die Einvernahme am BFA; latente Gefährdung in Österreich.“

Fall 12

Im Juli 2021 wandte sich eine 20-jährige Afghanin, die als unbegleitete Minderjährige nach Österreich geflüchtet war, wegen drohender Zwangsheirat an eine Vertrauensperson und diese an die Kinder- und Jugendhilfe. Die Muslima war in Ausbildung; sie war weder verheiratet noch verlobt. Sie sprach fließend Deutsch, die Gespräche mit ihr wurden trotzdem teilweise professionell in Dari gedolmetscht. Die Fallbearbeitung erfolgte mit beratender Unterstützung durch Orient Express. Die junge Frau wurde von den mittlerweile in Österreich lebenden Eltern, Onkel, Tante und Großeltern bedroht, es gab keine Gewalt durch den potenziellen Partner. Es kam zu einer Fremdunterbringung, und die Geschwister der 20-Jährigen wurden ebenfalls als durch die Familie gefährdet eingestuft.

Eine abschließende Klärung war nicht möglich, im Fragebogen war dazu angemerkt: „Meldung wenige Monate vor Vollendung des 21. Lj., in den verbleibenden Monaten wurde daher mit der jungen Erwachsenen in enger Zusammenarbeit mit der KJH-Einrichtung gezielt an Gefährdungsbewusstsein und Notfallplänen gearbeitet und systematisch Wissen über Beratungs- und Schutzeinrichtungen vermittelt.“

Fall 29

Der einzige Fall, bei dem ein junger Mann betroffen war, wurde im Juli 2021 durch seine Wohneinrichtung gemeldet, die Gewalt in der Familie vermutete. Der 20-jährige muslimische Afghane war als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling nach Österreich gekommen. Er sprach fließend Deutsch, seine Muttersprache war Dari und er ging zur Schule. Sowohl seine

Familie als auch die seiner Freundin waren mit der Partnerschaft nicht einverstanden und beide Familien bedrohten den jungen Mann; die Partnerin wurde von der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls als gefährdete Person angeführt. Gespräche erfolgten nicht nur mit dem jungen Mann, sondern auch gemeinsam mit einem Onkel seiner Partnerin, wobei teilweise professionell gedolmetscht wurde. In der Fallbearbeitung wurde mit mehreren externen Einrichtungen kooperiert, sowohl in Hinblick auf Beratung als auch in Bezug auf die Unterbringung der Gefährdeten in einer Schutzeinrichtung.

Der Fall wurde als geplante Zwangsverheiratung qualifiziert und im Fragebogen dazu vermerkt: „Beim Fall handelt es sich um ein verfolgtes Liebespaar, in diesem Fall um den männlichen Partner. Die Gefährdung des Burschen/jungen Erwachsenen entwickelte sich im Fallverlauf zu einer eigenständigen akuten Bedrohung (Lebensgefahr) durch die Familienmitglieder der hauptgefährdeten Partnerin. Kein adäquater Schutzeinrichtungsplatz verfügbar, da männlich, daher Entwicklung eines eigenen Schutzkonzepts mit einer KJH-Einrichtung eines anderen Bundeslands erforderlich.“

Fall 37

Zu dem Fall fehlt eine konkrete zeitliche Angabe. Die Gefährdungsmeldung erfolgte durch (nicht näher benannte) Dritte, die einen Verdacht auf Gewalt in der Familie meldeten. Gefährdet war eine 14-jährige muslimische Schülerin mit türkischer Staatsbürgerschaft, die fließend Deutsch sprach. Sie lebte bei ihren Eltern. Eine Bedrohung durch die Familie wurde vermutet, konnte aber nicht mit Sicherheit bestätigt werden. Das Mädchen war außerdem Gewalt in der Familie ebenso wie vom Partner ausgesetzt und es bestand die Gefahr einer Verbringung ins Ausland. Abgesehen von der Betroffenen waren auch ihre Geschwister gefährdete Personen.

Neben einem Einzelgespräch mit dem Mädchen konnten auch Gespräche mit ihren Eltern geführt werden (während sie noch zu Hause wohnte), wobei professionell ins Türkische übersetzt wurde. In dem Fall wurde mit (nicht näher benannten) Kriseneinrichtungen

zusammengearbeitet, wobei es primär um Beratungstätigkeiten ging. Eine abschließende Klärung des Sachverhalts war nicht möglich. Strafanzeige wurde nicht erstattet, da dies von der Klientin nicht erwünscht war.

Fall 45

Der Fall erreichte die Kinder- und Jugendhilfe im September 2021 aufgrund der Selbstmeldung eines 16-jährigen muslimischen Mädchens mit irakischer Staatsbürgerschaft. Ihre Muttersprache war Kurdisch, sie sprach gebrochen Deutsch. Die Jugendliche befand sich in Ausbildung und lebte in einer Einrichtung. Sie wurde von ihrem Vater und ihrer Stiefmutter bedroht und war auch anderen Formen der Gewalt ausgesetzt.

Nach dem Einzelgespräch mit der Betroffenen fanden zusätzlich Gespräche unter Beisein ihres Vaters statt. Dolmetscher/innen wurden nicht beigezogen. Die Fallbearbeitung erfolgte in Kooperation mit mehreren Beratungsstellen. Eine abschließende Klärung des Sachverhalts war nicht möglich und es kam es zu keiner Strafanzeige.

fehlen bei der Darstellung weitgehend Informationen zur Fallbearbeitung ebenso wie persönliche Daten von Beteiligten, bekannt ist ausschließlich, dass die Gespräche mit der Familie aus dem bzw. in das Serbokroatische übersetzt wurden. Erwähnung findet dieser Fall hier trotzdem, zum einen, weil er als einer von wenigen von der Polizei gemeldet wurde, zum anderen, weil der Verdacht auf Zwangsheirat eine Erwachsene betraf.

Fall 18

Im November 2021 meldete eine Psychologin einen Verdacht auf Gewalt in der Familie und Zwangsheirat. Ihre Klientin war 17 Jahre alt, afghanische Staatsbürgerin und Muslima. Sie hatte einen Pflichtschulabschluss und sprach fließend Deutsch. Sie wurde in ihrem Elternhaus von ihren Eltern und ihrem Bruder bedroht und war auch anderen Formen der Gewalt ausgesetzt.

Es erfolgte kein Vier-Augen-Gespräch mit der Jugendlichen und auch kein Treffen mit den Eltern, aber in der Zusammenarbeit mit Orient Express wurde die Betroffene in einer Schutzeinrichtung untergebracht. Der Verdacht auf Zwangsheirat blieb ungeklärt.

4.5 Steiermark

Von **sieben** fallbezogenen Fragebögen wurden zwei nicht ausgewertet (Nr. 22, 54). Bei den übrigen Fällen wurde eine Zwangsheirat einmal ausgeschlossen bzw. konnte diese Frage viermal nicht beantwortet werden.

Fall 8

Die Polizei erstattete in Folge eines Betretungs- und Annäherungsverbots eine Gefährdungsmeldung wegen Gewalt in der Familie: Ein Ehemann hatte seine Frau sowie die gemeinsamen Kinder gefährdet. (Der Zeitpunkt der Meldung wurde nicht angegeben.) Die Frage nach einer Zwangsverheiratung stellte sich die Ehefrau betreffend, nicht bei einem der Kinder. Es

Fall 33

Im September 2021 erfolgte eine Gefährdungsmeldung durch das Fachpersonal eines psychosozialen Dienstes wegen der möglichen Überforderung einer 31-jährigen Mutter, denkbar sei eine Zwangsheirat als Hintergrund. Der Fall wurde trotz Volljährigkeit der betroffenen Person an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen, weil ihre Kinder mitgefährdet waren. Die türkische Staatsbürgerin war staatlich verheiratet und lebte mit ihrem Ehemann und den Kindern zusammen. Im Fragebogen war vermerkt, dass sie weder Gewalt noch Bedrohung durch Partner oder Familie ausgesetzt war, angekreuzt war „andere Arten von Gewalt“.

Das Einzelgespräch mit der Frau konnte auf Deutsch geführt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe kooperierte nicht mit anderen Einrichtungen; angemerkt war, dass die Frau selbst Kontakt mit dem Anbieter einer mobilen sozialpsychiatrischen Betreuung aufgenommen hatte. Eine abschließende Klärung des Falles war nicht möglich.

Fall 34

Das Fachpersonal eines psychosozialen Dienstes erstattete ebenfalls im September 2021 eine weitere Gefährdungsmeldung, in diesem Fall aufgrund des Verdachts auf Partnergewalt. Betroffen war eine 21-Jährige mit rumänischer Staatsbürgerschaft, die staatlich verheiratet war und mit ihrem Ehemann und den Kindern zusammenlebte. Sie besuchte eine berufsbildende Schule. Bei dem mit ihr geführten Gespräch wurde professionell gedolmetscht. Eine abschließende Klärung des Sachverhalts war nicht möglich.

Fall 50

Angaben zur Gefährdungsmeldung und deren Zeitpunkt fehlen. Bei der Betroffenen handelte es sich um eine 17-Jährige mit afghanischer Staatsbürgerschaft. Zu ihrer Muttersprache wurde keine Angabe gemacht, aber sie sprach fließend Deutsch. Sie hatte die Pflichtschule abgeschlossen und wohnte bei ihren Eltern. Es erfolgte ausschließlich ein Gespräch mit der Jugendlichen, nicht mit Familienmitgliedern, und die Kinder- und Jugendhilfe stellte abschließend fest, dass der Verdacht auf Zwangsheirat „im Zuge der Fallarbeit nicht bestätigt“ werden konnte.

4.6 Kärnten

Bei der Onlinebefragung wurden **sechs** Vorfälle gemeldet, allerdings fehlen bei fünf davon auswertbare Informationen (Nr. 14, 28, 42, 47, 51). Bei dem hier angerissenen Fall, der eine junge Erwachsene betraf, war keine abschließende Klärung möglich.

Fall 7

Im März 2021 ging die Selbstmeldung einer 22-jährigen Nigerianerin bei der Kinder- und Jugendhilfe ein, wobei zunächst kein expliziter Verdacht auf Zwangsheirat geäußert wurde. Die Frau hatte einen Pflichtschulabschluss, war englischsprachig und verfügte über keine Deutschkenntnisse. Sie war staatlich verheiratet und wohnte bei einer befreundeten Person.

Es erfolgte ein Vier-Augen-Gespräch, bei dem eine Bezugsperson der Frau dolmetschte, aber kein Gespräch mit Familienmitgliedern. Die Frage, ob Drohungen durch Familienmitglieder erfolgt waren, wurde nicht besprochen, Partnergewalt oder andere Formen der Gewalt konnten nicht bestätigt werden. Es kam es zu keiner Zusammenarbeit der Kinder- und Jugendhilfe mit anderen Einrichtungen und eine abschließende Klärung des Falles war nicht möglich.

4.7 Niederösterreich

Zu zwei (Nr. 32, 53) der drei Falldarstellungen gab es keine näheren Angaben, beim dritten Fall handelte es sich nicht um eine Zwangsheirat.

Fall 13

Die Vertrauensperson einer Jugendlichen, die als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus Syrien nach Österreich gekommen war, meldete im Juli 2021 einen Verdacht auf Zwangsheirat. Das Mädchen war 16

Jahre alt, Muslima und war zu diesem Zeitpunkt religiös, jedoch nicht staatlich verheiratet. Sie war fremduntergebracht und besaß keine Deutschkenntnisse.

Die Gespräche mit ihr, bei denen ein/e Vertreter/in ihrer Betreuungseinrichtung anwesend war, wurden daher professionell gedolmetscht. Die Kinder- und Jugendhilfe bezog Orient Express beratend ein. Es handelte sich um keine Zwangsheirat und im Fragebogen war angemerkt: „17-jährige Minderjährige wollte im konkreten Fall weiterhin Kontakt zum Ehemann, der in gewissem Rahmen (Tagesausflug mit Rückkehr am Abend) zugelassen wurde.“

4.8 Vorarlberg

In Vorarlberg war einer (Nr. 52) der **drei** Fälle nicht auswertbar, bei den anderen handelte es sich einmal um einen Fall von Zwangsheirat und einer wurde nicht abschließend geklärt.

Fall 40

Im Dezember 2021 erfolgte die Selbstmeldung einer 15-Jährigen mit österreichischer Staatsbürgerschaft. Sie sprach nur gebrochen Deutsch, ihre Muttersprache war Türkisch. Laut Angaben der Kinder- und Jugendhilfe war sie lesbisch. Sie besuchte eine berufsbildende Schule und lebte bei ihren Eltern. Die Jugendliche wurde von ihrem Bruder bedroht und war auch anderen Formen von Gewalt ausgesetzt.

Es fand nicht nur ein Einzelgespräch, sondern auch ein Gespräch mit der Mutter der Jugendlichen statt, Zweiteres wurde professionell gedolmetscht. Die Kinder- und Jugendhilfe kooperierte mit Kriseneinrichtungen, die beratend unterstützten. Eine abschließende Klärung des Falls war nicht möglich. Eine Strafanzeige war vom Mädchen nicht gewünscht.

Fall 41

Im Februar 2021 erfolgte eine Selbstmeldung einer jungen Frau wegen Partnergewalt (Altersangabe fehlt). Sie war Kenianerin, ihre Muttersprache war Swahili und sie sprach fließend Deutsch. Die Alleinerzieherin befand sich in Ausbildung. Die Kinder- und Jugendhilfe führte ein Einzelgespräch mit ihr, auch ihr Sohn wurde befragt. Es erfolgte eine Kooperation mit einem ambulanten Betreuungsteam, das beratend eingebunden war. Die Betroffene hatte sich in der Vergangenheit bereits selbstständig an den Verein Orient Express gewandt, um dessen Beratungs- und Schutzangebote in Anspruch zu nehmen.

Es handelte sich tatsächlich um Zwangsheirat, Strafanzeige wurde jedoch auf Wunsch der Betroffenen nicht erstattet. Dazu im Fragebogen: „Die Zwangsverheiratung lag in der Vergangenheit (ca. vor 6-7 Jahren). Sie hatte sich mittlerweile erfolgreich getrennt, war zunächst in einem Frauenhaus und lebt nun eigenständig mit ihrem Kind. Kontakt zur Familie hat sie völlig gekappt.“

4.9 Burgenland

Die burgenländische Kinder- und Jugendhilfe retournierte **zwei** fallbezogene Fragebögen. In einem Fall war eine Auswertung nicht möglich (Nr. 39). Bei dem anderen konnte nicht geklärt werden, ob es sich um eine Zwangsheirat handelte.

Fall 16

Im Oktober 2021 erging eine Gefährdungsmeldung durch eine Schule wegen Verdachts auf Gewalt in der Familie. Gefährdet war eine 24-Jährige mit österreichischer Staatsbürgerschaft, deren Muttersprache Rumänisch war. Sie hatte einen Pflichtschulabschluss und sprach kein Deutsch. Die Frau war staatlich verheiratet und hatte ein Kind, was der Grund für die Befassung der Kinder- und Jugendhilfe war. Die

Partnergewalt bestätigte sich. Dass sie auch von den Schwiegereltern, bei denen sie wohnte, Gewalt erlebte, wurde vermutet, blieb aber unklar.

Die Gespräche mit ihr und ihren Eltern erfolgten auf Englisch, weshalb Dolmetschen nicht erforderlich war. Der Sachverhalt konnte nicht abschließend geklärt werden.

4.10 Salzburg

Die **beiden Fälle** von (eventueller) Zwangsheirat wurden so lückenhaft (Nr. 6, 36) präsentiert, dass eine Auswertung nicht möglich war.

4.11 Auffälligkeiten

Hier sollen ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 3 einige auffallende Ergebnisse herausgestrichen werden.

Das ist zunächst einmal der geringe Anteil der Verdachtsfälle, die geklärt werden konnten. Betrachtet man ausschließlich diejenigen 36 Fälle, die detaillierter dargestellt wurden, war bei etwas weniger als der Hälfte (17 Fälle, 47,2 Prozent) eine abschließende Bewertung möglich. Fälle von Zwangsheirat und solche, bei denen dies ausgeschlossen wurde, hielten sich in etwa die Waage (neun bzw. acht Fälle). Das heißt, dass die Kinder- und Jugendhilfe nur bei jeder vierten Befassung eine (drohende) Zwangsverheiratung feststellte.

Nach dem Zeitpunkt der Gefährdungsmeldung wurde zum einen gefragt, um bei den anonymisierten Fällen gegebenenfalls Doppelzählungen aufzufinden, zum anderen aber um festzustellen, ob sich Meldungen vor den bzw. während der Schulferien häufen – dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Mädchen für eine Eheschließung ins Ausland verbracht werden sollen. Diese Erwartung hat sich nicht bestätigt, die Meldungen verteilen sich fast regelmäßig auf das Gesamtjahr, mit einem leichten Höhepunkt im März.

Mehrfach wurden für Gespräche mit Klientinnen, die sich nur in gebrochenem Deutsch verständigen konnten, keine professionellen Dolmetscher/innen beigezogen.

Ebenfalls mehrfach kam es bei in Österreich im Familienverband lebenden Klientinnen zu keinem Gespräch mit Eltern oder anderen Familienmitgliedern.

Klientinnen hatten vor dem Kontakt mit der Kinder- und Jugendhilfe kaum andere Unterstützungsangebote genutzt. Das lässt sich nicht mit einem fehlenden Angebot erklären, weil es auch auf in Wien lebende Klientinnen zutrifft.

Sehr selten erfolgten Gefährdungsmeldungen der Polizei in Zusammenhang mit vorangegangenen Einschreitungen wegen Partnergewalt/familiärer Gewalt.

Bei keinem der dargestellten Fälle wurde vonseiten der Kinder- und Jugendhilfe Strafanzeige erstattet, wobei fast durchgängig erklärend angemerkt war, man habe damit dem Wunsch der Klientin entsprochen.

5 Interviews mit Expert/innen

Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe, die den Onlinefragebogen ausfüllten, hatten die Möglichkeit, sich zu vertiefenden Interviews bereit zu erklären. Ergänzend zum quantitativen Material fanden mit fünf Fragebogenrespondent/innen rund 60-minütige Interviews statt, in denen nähere Einblicke in bearbeitete Fälle gewonnen werden konnten. Unter diesen fünf Interviewpartner/innen finden sich Praktiker/innen aus Wien (zwei Personen mit Zuständigkeiten für unterschiedliche Bezirke), dem Burgenland, Tirol und Vorarlberg. Davon abgesehen fand ein Interview mit zwei Mitarbeiterinnen von DIVAN statt, einem frauenspezifischen Beratungsangebot der Caritas Graz für Migrantinnen, das einen Fokus auf Gewalt im Namen der Ehre und Zwangsheirat legt. Ebenso wurde mit einer der Leiterinnen von „Frauen aus allen Ländern“, einer Bildungs- und Beratungseinrichtung in Innsbruck, gesprochen.

5.1 Schulungen

Schulungen spielen insbesondere für das Erkennen von Warnsignalen, die auf Zwangsheirat hinweisen, eine bedeutsame Rolle. In mehreren Bundesländern wurden Fortbildungen von Orient Express als hilfreich und praxisnah erlebt. Eine Interviewpartnerin berichtete davon, dass sie seit der Schulung auch abgeschlossene Fälle anders beurteilt und rückblickend Warnsignale erkennen kann, auf die sie eingehen hätte sollen.

Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe weisen aber auch darauf hin, dass Zwangsheirat in ihrem

Arbeitsalltag nur ein Thema unter vielen ist – das, verglichen mit anderen schwierigen Themen, eher selten vorkommt. Manche Teamleiter/innen empfinden es als zu hohe Erwartung, für ihre Kolleg/innen flächendeckende Schulungen zu diesem Thema zu organisieren. Stattdessen bevorzugen sie es, im Bedarfsfall Zugang zu schriftlichen Materialien zu haben.

Allgemein zeigt sich in den Interviews, dass die Informationslage bei Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe stark variiert. Manche sahen sich noch nie im Rahmen ihrer Arbeit mit dem Thema Zwangsheirat konfrontiert, kennen weder Orient Express noch eine andere Anlaufstelle für Betroffene und sehen keine Notwendigkeit für themenspezifische Fortbildungen. Andere hingegen haben Schulungen besucht, haben bereits Fälle bearbeitet und kennen themenspezifische Anlaufstellen sehr gut. Für Teams der Kinder- und Jugendhilfe in Wien wurden Kooperationsvereinbarungen mit Orient Express schriftlich festgehalten, wodurch ein klares Prozedere bei der Bearbeitung von Fällen vorgegeben ist. In anderen Teams gestehen Teamleitungen von sich aus, dass sie keine Ahnung haben, wie sie vorgehen würden, wenn sie mit einem Fall konfrontiert wären.

5.2 Stadt-Land-Gefälle

Von den Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe wird darauf hingewiesen, dass in Österreich ein zu starkes Stadt-Land-Gefälle in der **Angebotslandschaft** herrscht. Eine Mitarbeiterin der Kinder- und

Jugendhilfe im ländlichen Bereich betont mehrfach, dass die Vorstellung, am Land wäre Zwangsheirat kein Thema, schlichtweg nicht zutreffe. Im Vergleich mit dem Wiener Angebot, das insbesondere wertvolle Ressourcen von Orient Express umfasst, sind die Möglichkeiten in den anderen Bundesländern relativ überschaubar.

Eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe im ländlichen Tirol berichtet davon, dass eine von Zwangsheirat betroffene Minderjährige aus ihrem Zuständigkeitsbereich letztlich im Raum Wien/Niederösterreich in einer spezialisierten Einrichtung von Orient Express untergebracht wurde. Das war ein schwieriger Schritt für die Jugendliche, weil sie zusätzlich zur Familie ihr gesamtes soziales Umfeld verlassen musste. Eine andere Interviewpartnerin ergänzte dazu, dass viele Betroffene sich eher der Gefahr einer Zwangsheirat aussetzen würden, als sich von ihrem gesamten sozialen Umfeld abzulösen. Die durch eine Übersiedlung gewonnene Sicherheit sei dagegen abzuwägen, da sie mit einem Verlust an Kooperationsbereitschaft der Betroffenen einhergehen könne.

5.3 Unterbringungsmöglichkeiten

Praktiker/innen wissen spezialisierte Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene sehr zu schätzen. Andere Angebote sind oftmals nur bedingt für die Zielgruppe geeignet. Schließlich wachsen die betroffenen Jugendlichen in den meisten Fällen behütet auf und sind mit Themen in Kriseneinrichtungen oder betreuten Wohngemeinschaften mit anderen Betreuungsschwerpunkten eher überfordert. Das Konfrontiertsein mit Drogen, Alkohol und gewissen Formen von sexuellen Freiheiten wirkt auf von Zwangsheirat bedrohte Mädchen oftmals abschreckend und führt mitunter auch dazu, dass sie freiwillig wieder in den Familienverband zurückkehren. Zudem sind Kriseneinrichtungen nicht mit denselben Schutzvorkehrungen wie Frauenhäuser – zum Beispiel einer Sperrung der Meldeadresse – organisiert. Andererseits stellen Frauenhäuser keine passende Unterbringungsmöglichkeit dar, weil sie nicht auf Jugendliche ausgerichtet sind.

Eine Interviewpartnerin betont, dass mehr Unterbringungsmöglichkeiten für Jugendliche benötigt werden, die sich keinen totalen Kontaktabbruch zur Familie wünschen, da dieser psychisch oft sehr belastend ist.

Eine Mitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe in Wien bemängelt, dass es auch in Wien nur eine einzige Notunterkunft für Jugendliche gibt. In vielen Fällen ist die Unterbringung von Betroffenen zeitsensibel, das bedeutet, wenn in einer Akutsituation nicht sofort eine passende Unterbringung organisiert werden kann, neigen Betroffene dazu, in der Familienkonstellation zu verbleiben.

5.4 Schulen

Hinweise auf Zwangsheirat ergeben sich häufig in Schulen, wenn Familien beginnen, Mädchen zu isolieren. Aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe besteht der Wunsch, dass Lehrkräfte stärker auf das Thema Zwangsheirat sensibilisiert werden, weil damit die Hoffnung verbunden ist, dass Verdachtsfälle frühzeitiger von den Sozialarbeiter/innen bearbeitet werden können. Letztlich kommen Fälle oft erst dann zur Kinder- und Jugendhilfe, wenn vonseiten einer anderen Stelle Warnsignale erkannt wurden und ein Verdacht ausgesprochen wurde. Schulen werden mitunter auch genutzt, um Beratungsgespräche mit Jugendlichen ohne Beisein von deren Eltern durchzuführen. In einem konkreten Fall hatte dies jedoch zur Folge, dass eine Betroffene (vermutlich auf Anweisung der Eltern) ihre Schulausbildung abbrach.

5.5 Statistiken

Die Kinder- und Jugendhilfe in den jeweiligen Bundesländern verwendet unterschiedliche Datenverwaltungsprogramme. Eine Interviewpartnerin erzählt zum Beispiel, dass Fälle mit Verdacht auf Zwangsheirat in ihrem Bundesland grundsätzlich unter dem Punkt „Autonomiekonflikte“ in das System einfließen, somit

nicht gesondert von anderen darunter zusammengefassten Konflikten ausgelesen werden können. Bei der Erstellung von Statistiken lässt sich daher rückblickend nicht mehr feststellen, wie viele Klient/innen zu diesem spezifischen Thema betreut wurden. Die Interviewpartnerin aus Vorarlberg gab im Gespräch (Juni 2021) allerdings an, dass das Verwaltungsprogramm in ihrem Bundesland 2022 komplett neu aufgesetzt werde. Es war von vornherein angedacht, im Zuge dessen ein eigenes Feld für Zwangsheirat einzuführen. Damit stehen in Vorarlberg in den kommenden Jahren aussagekräftigere Statistiken zur Verfügung.

5.6 Häufigkeiten

Eine Sozialarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe in Tirol gibt an, dass in dem (ländlichen) Bezirk, für den sie zuständig ist, jährlich rund 1.000 bis 1.200 Minderjährige betreut werden. Darunter sind geschätzt bis zu maximal zehn Fälle, bei denen ein Verdacht auf Zwangsheirat aufkommt. Sie geht davon aus, dass die Dunkelziffer deutlich höher ist und viele Fälle gar nicht zur Kinder- und Jugendhilfe vordringen.

Eine andere Interviewpartnerin aus Wien schätzt, dass ihr Team in dem Gemeindebezirk, für den sie zuständig ist, jährlich etwa zwei Fälle von (Verdacht auf) Zwangsheirat bearbeitet. Auch sie vermutet wesentlich mehr Fälle, die nicht bekannt und betreut werden.

Die Heiraten finden üblicherweise in den Herkunftsländern der Familien statt. Aufgrund von Reiseeinschränkungen während Covid-19 kam es im Jahr 2020 zu weniger Fällen als üblich.

5.7 Dolmetschleistungen

Bei Fällen mit Verdacht auf Zwangsheirat stellen Sprachbarrieren häufig eine zusätzliche Herausforderung für die Beratungstätigkeiten dar. Für viele

Betroffene ist Deutsch eine Fremdsprache, und vor allem bei einem intimen und sensiblen Thema wie diesem fällt es Frauen oft leichter, in ihrer Muttersprache zu kommunizieren. Jedoch wird von mehreren Praktiker/innen auch betont, dass die Beratungsqualität darunter leidet, wenn ein/e Dolmetscher/in zwischengeschaltet werden muss. In einigen Fällen können sich die betroffenen Jugendlichen relativ gut auf Deutsch verständigen, jedoch werden Dolmetschleistungen in Gesprächen mit Eltern oder weiteren Familienmitgliedern benötigt.

Zudem betonen Praktiker/innen, dass nicht alle Betroffenen einen Migrationshintergrund haben. Dem Thema Zwangsheirat kommt durchaus auch in Familien aus dem deutschsprachigen Raum Relevanz zu. Auf die Frage, mit welchen Zielgruppen sie bei diesem Thema üblicherweise befasst ist, nennt eine der Interviewpartnerinnen als erstes spontan die Zeugen Jehovas, die in ihrer Arbeitswelt immer wieder in Zusammenhang mit Zwangsheirat auffallen. Davon abgesehen wird auf Familien mit türkischem oder tschetschenischem Migrationshintergrund verwiesen, für die es einen Bedarf an dementsprechenden Dolmetschleistungen gibt.

Von Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe in Wien wird positiv hervorgehoben, dass der Zugang zu Dolmetscher/innen für die MA 11 gut geregelt ist und üblicherweise innerhalb einer Stunde eine professionelle und geübte Person gefunden werden kann. Die Dienstleistung wird aus dem Budget der Regionalstelle finanziert.

Insbesondere in ländlichen Kontexten sind Dolmetschleistungen häufig mit zusätzlichen Herausforderungen verbunden. Zunächst ist es schwierig, für manche Sprachen kurzfristig Übersetzer/innen zu finden. Außerdem kennen Dolmetscher/innen die beteiligten Personen häufig über die örtliche Community. Dadurch, dass in Beratungsgesprächen persönliche Themen aufgegriffen werden, die nicht zur Community und dem sozialen Umfeld der Familie durchdringen sollen, ist dies ein Problem. Videodolmetschen wird aus diesem Grund als bevorzugte Alternative genannt.

6 Resümee

Die Studie hat sich zum Ziel gesetzt, über eine unter den Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe in allen Bundesländern durchgeführte Onlinebefragung Einblick in die Prävalenz von Zwangsheirat bei Jugendlichen zu gewinnen. Einschränkend muss dazu allerdings ergänzt werden, dass alle Expert/innen bei Zwangsheirat von einem sehr großen Dunkelfeld ausgehen, dessen Umfang niemand abzuschätzen vermag.

Zwangsheirat ist **Gewalt** und bedeutet eine Menschenrechtsverletzung. Obwohl die Istanbul-Konvention die statistische Erfassung aller Formen von Gewalt gegen Frauen fordert, stehen in Österreich für eine Einschätzung von Größenordnungen aktuell ausschließlich die Statistiken der auf die Problematik spezialisierten Einrichtungen über deren Klient/innenzahlen zur Verfügung. In Österreich sind dies insbesondere zwei Vereine, Orient Express in Wien und DIVAN in Graz. Orient Express betreute 2021 insgesamt 109 Mädchen und Frauen in Zusammenhang mit Zwangsheirat, die sich in 59 Prozent Bedrohte und 41 Prozent Betroffene aufteilen. DIVAN verzeichnete 2021 insgesamt 40 Klientinnen, die wegen Zwangsheirat beraten und betreut wurden. Das Verhältnis von Bedrohten und Betroffenen ist bei DIVAN umgekehrt, bereits zwangsverheiratete Mädchen und Frauen überwiegen um fast das Doppelte. Den Statistiken der Einrichtungen lässt sich nicht entnehmen, wie viele Klientinnen die Einrichtungen im jeweiligen

Bezugsjahr erstmals kontaktiert haben und wie viele bereits in einem längeren Betreuungsverhältnis stehen. Darüber hinaus sind unter den Klientinnen von Orient Express Mädchen und Frauen aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Klientinnenzahlen sind also möglicherweise infolge von Doppelzählungen überschätzt.

Vor diesem Hintergrund unternahm die vorliegende Studie mittels einer Erhebung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den Versuch, aussagekräftige Zahlen zu gewinnen. Es ist Aufgabe der Behörde, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen und darauf zu reagieren, und für Einrichtungen, die professionell mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, besteht eine Mitteilungspflicht bei Vorliegen eines Gefährdungsverdachts. Über diesen Weg können zwar ausschließlich jugendliche Opfer erfasst werden, aber diese Altersgruppe hat einen hohen Anteil an von Zwangsheirat Betroffenen, und darüber hinaus besteht für die Kinder- und Jugendhilfe die Möglichkeit, Klient/innen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zu betreuen, was die Altersgrenze für die Erhebung etwas ausdehnt. Der alleinige Fokus auf die Kinder- und Jugendhilfe garantiert zudem, dass keine Mehrfachzählungen erfolgen, obwohl die Behörde bei der Fallbearbeitung immer wieder mit externen Einrichtungen kooperiert.

252 Personen, von denen gut die Hälfte in den Bundesländern Oberösterreich, Wien bzw. Kärnten tätig ist¹³, beantworteten den Onlinefragebogen. Die Rücklaufquote blieb damit hinter den Erwartungen zurück¹⁴, was in erster Linie wohl mit dem Ausbruch des Krieges gegen die Ukraine und der darauffolgenden Fluchtbewegung auch nach Österreich knapp vor der Aussendung des Fragebogens zusammenhing. Infolge der dadurch stark erhöhten Arbeitsbelastung in der Kinder- und Jugendhilfe entschlossen sich einzelne

13 56 Prozent der Respondent/innen, aber nur 45 Prozent der österreichischen Bevölkerung leben in diesen drei Bundesländern.

14 Recherchen zufolge, die der Untersuchung vorangingen, arbeiten im gesamten Bundesgebiet etwa 1.500 Personen in der Beratung der Kinder- und Jugendhilfe. Damit liegt die Rücklaufquote bei rund 17 Prozent.

Bundesländer erst kurz vor Sommerbeginn zur Teilnahme an der Befragung. Die Respondent/innen meldeten **insgesamt 54 Fälle**, die von ihnen **2021** wegen des Verdachts auf Zwangsheirat bearbeitet wurden. Für 34 dieser Fälle wurden die meisten der dazu gestellten Fragen beantwortet, zu den übrigen zwanzig fehlen viele Informationen. Das legt nahe, dass den Mitarbeiter/innen die zahlenmäßige Rückmeldung wichtig war, ihnen aber nicht genügend Zeitressourcen für ein detailliertes Ausfüllen zur Verfügung standen. Um das Bild zu schärfen, wurden die Teilnehmer/innen außerdem nach der Anzahl ihrer Fallbearbeitungen mit Verdacht auf Zwangsheirat im Jahr 2020 gefragt: Insgesamt waren 51 Personen mit 71 Fällen befasst.

In einigen Bundesländern wurde auf Leitungsebene nachgefragt, ob ihrer Einschätzung nach die Zahl der in den Fragebögen beschriebenen Fälle realistisch sei, was bestätigt wurde. Für die Diskrepanz zwischen den bestätigten Fällen der Kinder- und Jugendhilfe und den Klientinnenzahlen von Orient Express und DIVAN kann es mehrere Gründe geben, jedenfalls muss dabei auch berücksichtigt werden, dass die Beratungseinrichtungen keine Altersbeschränkung kennen und Orient Express die 18- bis 24-Jährigen als stärkste Altersgruppe ausweist. Die eingangs genannte Schätzung von jährlich rund 200 Betroffenen ist also möglicherweise zutreffend – was die sichtbar gewordenen Fälle betrifft, also diejenigen Personen, die entweder aus Eigeninitiative Hilfe suchen oder deren Situation aus welchen Gründen auch immer zum Beispiel an die Kinder- und Jugendhilfe herangetragen wird.

Die von der Kinder- und Jugendhilfe gemeldeten 54 Fälle, die 2021 wegen des Verdachts auf Zwangsheirat bearbeitet wurden, lassen vermuten, dass die immer wieder genannte Zahl von **jährlich rund 200 Betroffenen** realistisch ist. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt grundsätzlich Personen bis zum Alter von 18 Jahren (unter spezifischen Voraussetzungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres), Opfer von Zwangsheirat sind aber mehrheitlich älter als 18 Jahre. So waren Daten aus dem UK zufolge im Zeitraum 2012 bis 2014 nur durchschnittlich 32 Prozent der Opfer unter 18 Jahre alt (European Parliament 2016), die aktuellste Statistik weist für 2021 einen 35-Prozent-Anteil aus¹⁵.

Abschließend soll auf die **Gefährdungsabklärungen** der Kinder- und Jugendhilfe zurückgekommen werden. Vor dem Hintergrund, dass fast 60 Prozent der Befragten der Ansicht sind, die Mitarbeiter/innen der Kinder- und Jugendhilfe seien nicht ausreichend zum Thema Zwangsheirat geschult, fragt sich, ob tatsächlich alle Fälle von Zwangsheirat identifiziert werden. Der extrem hohe Anteil an abschließend nicht geklärten Fällen legt nahe, dass das nicht immer gelingt. Diese Wahrnehmung wurde auch von Expert/innen geäußert, die etwa Fälle erlebt haben, in denen die Angst vor einer Zwangsheirat in der Kinder- und Jugendhilfe als „Pubertätskrise“ abgetan wurde. Die Ergebnisse dieser Befragung liefern hilfreiche Anhaltspunkte dafür, wo die Fachkräfte Defizite wahrnehmen und welche Unterstützungen sie benötigen, von rechtlichen Informationen für ihre Arbeit bis hin zu kultursensiblen psychologischen und Psychotherapieangeboten für ihre Klient/innen.

Eine letzte Bemerkung zur Rolle des **Strafrechts**: Die Kriminalisierung der Zwangsheirat in Österreich ist nicht zuletzt den Vorgaben der Istanbul-Konvention geschuldet, die die Vertragsstaaten dezidiert zur Strafverfolgung von Zwangsheirat auffordert (Art. 37). Gleichzeitig wurde in keinem der berichteten Fälle Strafanzeige erstattet, wobei meist mit einem entsprechenden Wunsch der Klientin argumentiert wurde. Offenkundig fürchten sich viele Opfer vor den Folgen einer Strafanzeige, etwa weil diese stigmatisierend wirkt oder auch eine Situation eskalieren kann, was dann zum Bruch mit der Familie führen mag oder sogar zum Ausschluss aus der Community.¹⁶ Wenn Sicherheit nur noch in einer Schutzeinrichtung gewährleistet werden kann, bedeutet das einen massiven Einschnitt in die Lebensführung. Es ist daher wichtig, die Bereitschaft zur Anzeigenerstattung abzuklären und den Wunsch der Betroffenen zu respektieren.

¹⁵ UK Home Office (2022): Forced Marriage Unit statistics 2021: <https://www.gov.uk/government/statistics/forced-marriage-unit-statistics-2021/forced-marriage-unit-statistics-2021> (letzter Zugriff: 18.01.2023).

¹⁶ Schwander (2012, 129f.) weist darauf hin, dass eine Verschärfung des Strafrechts nicht im Interesse der Opfer ist. Die Täter/innen sind meist Familienmitglieder und die Opfer wünschen sich Schutz, aber keine Bestrafung. Opfern ist mehrheitlich wichtig, die Beziehung zur Familie aufrechtzuerhalten.

Literatur

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (2017): Tradition und Gewalt an Frauen. Zwangsheirat, Wien.

Clawson, Rachael/Fyson, Rachel (2017): Forced marriage of people with learning disabilities: a human rights issue. In: *Disability & Society*, 32/6, 810–830.

European Parliament (2016). Forced Marriage from a gender perspective. [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556926/IPOL_STU\(2016\)556926_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2016/556926/IPOL_STU(2016)556926_EN.pdf) (letzter Zugriff: 18.01.2023)

Fundamental Rights Agency (FRA) (2014): Addressing forced marriage in the EU: legal provisions and promising practices. Luxembourg: Publications Office of the European Union.

Goisauf, Melanie/Latcheva, Rossalina (2012): Zwangsverheiratung im sozialwissenschaftlichen und öffentlich-politischen Diskurs. In: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs*, 1, 81–88.

Potkanski-Palka, Monika (2018): Zwangsheirat in Österreich. Ergebnisse der qualitativen Studie „(...) da war keine Liebe: Zwangsheirat und geschlechtsbezogene Gewalt in Österreich“. In: *SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 4, 47–58.

Schwander, Marianne (2012): Schweizerische Antworten auf Zwangsheiraten als Menschenrechtsverletzung. In: *Neue Kriminalpolitik*, Jg. 24, 4, 126–133.

Sengoelge, Mathilde (Hg.) (2016): EU FEM Roadmap. EU Roadmap on Forced/Early Marriage (FEM). Referral Pathway for Frontline Professionals (ohne Ort).

Zentrum für Soziale Innovation (2007): Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Situationsbericht & Empfehlungsbericht. MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, Wien.

Diese und alle weiteren Publikationen des ÖIF
stehen unter [integrationsfonds.at/publikationen](https://www.integrationsfonds.at/publikationen)
zum Download bereit.